J. Can. P.
52.

ean. P. 52.

Arndts

B

<36607872810016

<36607872810016

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P.

Ueber

Religion und Staat,

das Jus in et circa Sacra,

und

das gegenseitige Verhältniß.

Nach rein-katholischen Grundsätzen dargestellet und verfasset

von

Ferdinand Arndts,
Dechant und Pfarrer zu Meschede im Hessen-Darmst. Herzogthume Westphalen.

Cuique Suum!

Hadamar,
im Verlage der Neuen Gelehrten-Buchhandlung.

1804.

Constantin an König Sapor in Persien.

„- - - - Von dem Lichte der Wahrheit geleitet, erkenne „ich den göttlichen Glauben - - Ich bekenne es, daß „ich nimmer aufhören werde, diesen Gott zu verehren - - „Er fordert einen reinen Sinn und eine unbefleckte „Seele von den Menschen, und wägt hiernach Thaten „der Tugend und Gottseligkeit ab. Er hat Gefallen „an Werken der Gütigkeit und Sanftmuth, liebt die „Gelinden, und haßt die Lärmbläser; liebt „Treue und Glauben, und bestraft die Untreue; „zerstört alle mit Uebermuth verbundene Herrschaft, „und züchtiget den Muthwillen der Hochmüthigen; „die sich durch Stolz erheben, richtet er zu Grunde; „den Demüthigen und Geduldigen theilt er nach „Würde Belohnungen aus.“

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Wer den Staat aufrichtig liebt, dem muß Religion heilig seyn. Wem daher Religion eine gleichgülige Sache ist, der kann ohne Weiters unter die gefährlichsten Feinde des politischen Staates gezählt werden; weil man ihm weder Glauben noch Treue zutrauen darf. Und da bey einem Solchen das, was Gewissen heißt, nicht anzutreffen ist; so erlaubt er sich alles, was seinem verkehrten Sinne und Wandel wohlthut. Er wird ohne großes Bedenken ein Betrüger seines Nächsten, und — wenn's im Geheimen geschehen kann — ein treuloser Verräther seines Vaterlandes. Er räumet der Religion nur das ein, was seine ungeordneten Leidenschaften erlauben; und giebt ihr eben die Gestalt, welche seine regellosen Forderungen von seinem verkehrten Herzen erhalten. Das war leider das verderbliche Prinzip

aller jener, die unter dem erborgten Schilde der Menschenbeglückung als Verbesserer der Religion auftraten. An diesen ward es erfüllet, was Christus Math. 24. vorhersagte: „Es werden sich falsche Propheten aufwerfen und sagen: sehet hier, sehet dort ist Christus! — o glaubet es nicht — Himmel und Erde werden vergehen; aber meine Worte vergehen nicht.“ Religion kann keine Erfindung, kein Machwerk des menschlichen Geistes seyn: sie muß göttlichen Ursprung haben; denn sie würde aufhören, Religion zu seyn, wenn sie nicht göttlich wäre. Nur sie ist, und vermag das einzig wahre, zuverläßige Mittel zu seyn, die Menschen durch Erkenntniß und Tugend dies- und jenseits des Grabes zur dauernden Vollkommenheit und Seligkeit zu führen. Wie aber, kann die dem Irthume so sehr unterworfene, so eingeschränkte bloße Menschenvernunft solch ein Mittel erfinden? Gewiß das hat kein ehrlichdenkender Weise des grauen Alterthums, kein noch so tief spekulirender Kopf mit einem guten Herzen je vor Christus geglaubt. Nur

stolzräsonirende Schwindelgeister haben so was die Schwachdenkenden glauben machen wollen; indem sie das so leicht verführbare Menschenherz an der reitzbarsten Seite angriffen, und die schmeichelnden Leidenschaften zur Erreichung dieses Zweckes zu Gehülfen nahmen. Wie leicht folgt aber nicht dem verkehrten Herzen der geblendete Verstand nach?

Was wäre Religion ohne höhere Offenbarung oder Bekanntmachung Gottes — was anderes, als Spielwerk schwärmender Einbildungs-Kraft, als Produkt der Leidenschaften, als leerer Tand der immer unmündigen Menschenvernunft? Fraget die ehrlichen Weisen der Vorzeiten, und sie werden es euch sagen: schlaget die Geschicht-Bücher der Menschheit nach, und ihr werdet finden, daß die vorgebliche Vernunft-Religion sich beynahe so sehr vervielfältigte, als Köpfe da waren, die sich nach ihrem eigenen System eine Religion erfinden wollten. Dergestalt aber wäre die Religion mehr eine Quelle der Uneinigkeit und des allgemeinen Unheils, als des Friedens und

der Glückseligkeit. Gott ist kein Stifter eines lieblosen Getümmels — nur Friede und Liebe kömmt von ihm. Er ist die ewig unveränderbare Wahrheit; kein Schatten von Wechsel hat bey ihm statt — und Jesus, das ewige Wort Gottes, sagte nicht bald Ja, bald Nein, sondern blieb auf Einer Rede. (2te Kor. 1.)

Ist die Religion ein göttliches Werk, eine Lehre, welche ursprünglich dem mündlichen Unterrichte Jesu des Gesalbten ihr Daseyn verdankt, durch mündlichen Unterricht von seinen bestellten Wortdienern überliefert und weiter gepflanzet worden ist, obgleich Einige der Apostel den größten Theil der Lehre ihres göttlichen Unterrichters auf Veranlassung dringender Umstände schriftlich verfasset haben. Ist diese göttliche Lehre in ihrem vollen Umfange als eine kostbare Hinterlage der von Jesus gestifteten Kirche anvertraut worden: so folget von selbst, daß dieser göttliche Stifter auch für die Erhaltung seiner ertheilten Lehre sorgen mußte. Das hat Er

gethan, indem Er seinen Aposteln als Bevollmächtigten und bestellten Kirchenvorstehern, so wie ihren rechtmäßigen Nachfolgern seinen fortwährenden Beystand zugesichert hat. „Mir — sprach er Math. 28. zu ihnen — ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben. Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich auch euch. So gehet denn hin, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Unterrichtet sie anbey in Beobachtung aller Gebote, die ich euch gegeben habe. Sehet, ich bin immerhin bey euch bis an das Ende der Welt.“ Wenn nun ohne diesen göttlichen Beystand die Einheit, Reinheit und Vollständigkeit der Lehre Jesu nicht von Dauer und Festigkeit seyn, die darüber entstehenden Dunkelheiten und Zweifel nicht anders, als vermittelst göttlicher Erleuchtung gehoben werden können; so folget eben so nothwendig, daß in der Kirche Christi eine untrügliche Entscheidungsgewalt statt haben müsse, weil ansonst das Wesen der Religion bald gänzlich

würde verloren gegangen seyn. Diese untrügliche Entscheidungsgewalt ertheilte Christus seinen Aposteln; da Er nicht nur sagte: „Ich bin bey euch bis an das Ende der Welt — und auch: „Wie mich mein Vater gesendet hat, sende ich auch euch.“ Womit er ihnen die Vollmacht übergab, alles zu thun, was er selbst würde gethan haben, wenn er länger oder immer bis zum Ende der Zeiten auf der Erde geblieben wäre: sondern er verhies ihnen noch überdies den heiligen Geist, der sie als Tröster und Mahner in alle Wahrheit leiten, immerhin bey ihnen harren solle. (Joh. 14.) Nicht also den ersten Aposteln allein, sondern auch ihren steten, rechtmäßigen Nachfolgern ward die Gabe der Unfehlbarkeit verliehen, in sofern selbe nämlich unter ihrem Oberhaupte, dem Nachfolger Petrus einen sittlichen Körper ausmachen. Daher sprach der Apostel Paulus zu den Ephesinischen Bischöfen: „Habet Acht auf euch, und die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist als Bischöfe bestellet hat, damit ihr die Kirche Jesu regieret, welche Er mit

seinem Blute erworben hat. (Apostelg. 20, 28.) Christus bestättigte dies noch mehr dadurch, daß Er zu seinen Aposteln sagte: „Wer euch höret, d. i. eure Lehren und Erklärungen annimmt, der höret mich, glaubet meinem Worte. Wer aber euch nicht höret, d. i. eure Lehren und Entscheidungen verachtet, der verachtet mich, glaubt meinem Worte nicht, verwirft mein göttliches Ansehen. Wer aber mich verachtet, der verachtet auch den, welcher mich gesendet hat, meinen himmlischen Vater." (Luk. 10.) Hiermit wies Christus die Glieder seiner gestifteten Kirche offenbar dazu an, sich bey entstehenden Religions-Zweifeln, woran es wohl nicht ermangeln konnte, an den Ausspruch der Kirchenvorsteher fest und glaubig zu halten. Das erste Beyspiel davon finden wir in der feyerlichen Versammelung der Apostel zu Jerusalem, deren Entscheidung mit dem Ausdrucke begleitet ward: es sey nämlich des heiligen Geistes und ihr Ausspruch also! Und nachdem das Sendschreiben der christlichen Gemeine zu Antiochia vorgelesen worden war,

wurden alle Zuhörer mit Freude und Trost erfüllet. (Apost. 15.) Die Apostel bezogen sich hierbey also ausdrücklich auf den von ihrem göttlichen Meister verheißenen Beystand des heiligen Geistes; und die Gläubigen hielten sich mit freudigem Troste an den Ausspruch der versammelten Apostel.

Diese Gabe der Unfehlbarkeit hat die Kirche nicht verloren, sondern diese ist vielmehr bis jetzt vermittelst derselben in den wesentlichen Religionspunkten immer genau bey der reinen Lehre ihres göttlichen Stifters und Lehrers geblieben. Wie hätte sie auch diese Gabe der Unfehlbarkeit verlieren können? Wird etwa Christus seine gethane Verheißung unerfüllet lassen? Oder hat Er nur auf eine gewisse Zeit der Kirche seinen Beystand versprochen? Oder ist dieser Beystand nicht noch jetzt und in alle Zukunft eben so nothwendig, als er anfangs war? Beydes ist so ungereimt als unerweislich. Der nämliche Geist Gottes, welcher die Kirche anfangs in ihren Aussprüchen leiten mußte, und geleitet hat, muß

es noch immerhin bis zum Ende der Zeiten durch seinen fortwährenden Beystand bewirken, daß die erste, reine und vollständige Lehre und Stiftung Jesu erhalten werde. Wer dies läugnen will, möchte uns belehren, auf was Art und Weise anders wir zur vollgültigen Gewißheit von der wahren und reinen Lehre Jesu gelangen könnten? Keiner von allen Vorschlägen wird die Probe aushalten. Mit diesem Satze steht und fällt das Gebäude der geoffenbarten Religion, das nur auf göttlicher Stütze ruhen kann; gleichwie Apostel Paulus an die Ephes. 2. schrieb: „Ihr seyd erbauet auf der Grundfeste der Apostel und Propheten: der vornehmste Eckstein aber ist Christus Jesus. Auf welchem das ganze Gebäude aufgeführt wird, und in dem Herrn zu einem heiligen Tempel erwächst." Nur aus übernatürlicher Quelle entspringen daher die Lehren der Religion; und müssen eben so aus selber geschöpfet werden, wofern man die Religion nicht zu einer bloßen Vernunftlehre herabwürdigen, und dann zugeben will, daß eine jede Privatver-

nunft nach ihren vermeintlichen Einsichten sich ein eigenes Religionswesen zu bilden berechtiget sey. Aber dann wird die Religion bald ihren vorzüglichsten Karakter, nämlich die Einheit in der Wesenheit verlieren, und man wird kaum mehr im Stande seyn, die von daher erwachsende Menge der verschiedenen Religionen zu zählen. Es wird nicht mehr wahr seyn, was Apostel Paulus an die Ephes. 4, 5. schreibt: „Es ist ein Herr, ein Glaube, eine Taufe." Jedes Land, jede Stadt, jedes Dörfchen, ja endlich jeder selbstdenkende Mensch wird seine besondere Religion haben. Aber wehe der Welt, wenn solch eine Denkfreyheit allgemein werden sollte! Denn da würden unaufhörliche Widersprüche und wütende Zänkereyen das Band der menschlichen Gesellschaften immer aufs neue zerreißen, nie dauerhafter Ruhestand auf Erden zu erwarten seyn. Wird wohl ein politischer Staat lange von Dauer seyn, worin es jedem Unterthan erlaubt wäre, die öffentlichen Gesetze nach seinem Eigendünkel zu prüfen, auszudeuten, und seinem Privat-

Interesse gemäs anzuwenden? O, so ein Staat müste gar geschwind in eine unselige Anarchie ausarten; jeder würde Regent und zugleich Unterthan seyn wollen, ohne sich jedoch an die Stimme des Rechts und der Billigkeit zu binden. Wehe also der Welt, wenn es je so weit kommen sollte, daß jeder sich nach seinen eigenen Ideen eine eigene Religion machte; jeder sich von jedem Winde neuer Lehren hin und her treiben ließ! Ein solcher Indifferentismus in der Religion würde gar bald eine schrankenlose Denk- und Handelsfreyheit im bürgerlichen Staate nach sich ziehen, und diese in Kurzem das ganze Staatsgebäude auseinander werfen, alles in ein unübersehbares Chaos von Unordnung und Elend verwandeln. Wahre Gottes-Kenntniß und Tugendsinn würden bald völlig verschwinden: überall würde man wieder Götterstoff finden, aus den Ruinen des Heidenthums den erkünstelten Göttern Altäre errichten, ihnen Weihrauch streuen, und die Vernunft zur Sklavin des schändlichsten Aberglaubens machen. Ach, dann würde es leider noch einmal wahr werden,

was Apostel Paulus 1. K. an die Röm. schrieb: „Ob gleich die Heiden Gott aus seinen Werken erkennten, ehrten sie ihn nicht als Gott, wollten lieber ihren eitelen Gedanken nachhangen, und ließen ihr unweises Herz verfinstern. Sie rühmten sich der Weisheit, und wurden Thoren. Sie erwiesen die Ehre des unverweslichen Gottes den leeren Bildern der verweslichen Menschen, ja selbst der Thiere. Nachdem sie die göttliche Wahrheit in Lügen verdrehet, den Geschöpfen die dem Schöpfer allein gebührende Ehre erwiesen hatten, überließ Gott sie ihrem Unsinne, ihren schandvollen Leidenschaften." Und — was das ärgste ist — dies würde an Christen wahr werden, die doch schon durch Erkenntniß des Herrn Jesu erleuchtet, und vom Verderbniß der Welt gerettet worden sind. „Besser wäre es ihnen — sollte man mit Apostel Petrus 2. B. 2. ausrufen — wenn sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkannt hätten, als daß sie nach erhaltener Erkenntniß zurücktreten, und das heilige Gesetz, welches ihnen übergeben ward, verkennen."

Gestehen wir also ein, daß Religion ohne göttlichen Ursprung nicht seyn, und ohne den steten Beystand des von Anbeginn verheißenen heiligen Geistes nicht erhalten werden könne. Daher schrieb der große Verkünder der Lehre Jesus — der Apostel Paulus an die Galat. 1. „Wenn auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch etwas anderes verkündigen sollten, als was ihr empfangen habet; so würdet ihr durch eine leere Erfindung verwirret werden: nein, seyd versichert, menschlich ist es nicht, das Evangelium, welches ich euch gepredigет habe; von keinem Menschen habe ich es empfangen, oder gelernet, nein, Jesus Christus hat es mir geoffenbaret.“ Da also die Wesenheit der Religion Jesu so wenig geändert werden kann, als das Wesen Gottes selbst irgend einiger Veränderung unterworfen werden mag; so ist es tollkühne Vermessenheit, wenn der schwachdenkende Mensch seine willkührlichen Einfälle zur Regel der Auslegung in den unveränderbaren Wahrheiten und wesentlichen Lehrsätzen der Religion zu machen sich erdreistet. (2. Petr. 1.) Nie — sagt er

ebendaselbst auch — ist ein Mensch befunden worden, der nach seinem Willen und Gefallen weissagen konnte; sondern die heiligen Männer Gottes redeten nur aus Eingebung des heiligen Geistes. „Wer anders, als Gott, kennt die Geheimnisse seiner Gottheit? Wer also anders, als Er, vermag den Menschen die verborgenen Schätze seiner Weisheit und Güte zu offenbaren? Dies hat er gethan, und zwar auf eine der Beschaffenheit und den Bedürfnissen der Menschen genau anpassende Weise." Gott hat ehemals — schreibt Paul. an die Hebr. 1. zu verschiedenen Zeiten, und auf mancherley Weise unsern Vorfahren seinen Willen durch die Propheten geoffenbaret. Endlich hat er in unsern Tagen uns seinen Entschluß durch seinen Sohn kund gethan, den er zum Erben aller Dinge gesetzet, und durch welchen er alle Zeiten erschaffen hat. Dieser ist der ewige Ausglanz der Herrlichkeit des Vaters, der wesentliche Ausdruck desselben.

Dieser

Dieser Jesus der Gesalbte erschien — in der Fülle der vorhergegangenen Weissagungen, mit der sichtbaren Hülle unseres menschlichen Leibes auf Erden, um sich den Menschen auf eine für sie angemessene Weise sicht= und vernehmbar zu machen, ihr Lehrer, Retter und Beglücker zu werden. „Alles zur Aussöhnung der Menschen Erforderliche hat Er vollbracht, und ward allen seinen Gehorsamen zum Stifter ewigen Heils.“ (Hebr. 5, 9.)

Durch diese Sendung und Erscheinung des Herrn Jesus hat der ewige Vater den deutlichsten und größten Beweis seiner Liebe gegen das Menschengeschlecht offenbar gemacht; gleichwie Jesus selbst zum Nikodemus sagte: „Gott hat die Welt so sehr geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn deßwegen dargegeben hat, damit keiner aus denen, welche an ihn glauben, verderbe, sondern alle zum ewigen Leben gelangen.“ (Joh. 3, 16.) Mit vollstem Rechte konnte daher Jesus von sich sagen: „Ich bin der Weg, die

Wahrheit, und das Leben; niemand kömmt zum Vater, als durch mich.“ (Joh. 14.) Wohl uns, daß dieser Jesus uns nicht, wie ehedem den Juden ein Aergerniß, den Heiden eine Thorheit ist! (1te Kor. 1.) Diese verblendeten Menschen vermochten, weil sie zu sehr am Irdischen hiengen, in der so tief erniedrigten Gestalt des Herrn Jesus die Merkmale seiner Gottheit nicht zu erkennen, die doch aus allem, was er lehrte und that, so unläugbar hervorleuchteten, daß sie nur von der äußersten Blindheit oder Bosheit mißkannt werden konnten. Seine Lehren sowohl als seine Werke trugen das unverkennbare Gepräge der Macht und Weisheit Gottes an sich — kurz, sein ganzes Leben, wie sein Tod. Die Betrachtung hierüber nöthigte dem Verfasser des Emile, einem der scharfsinnigsten Philosophen das Bekenntniß ab: „Wenn das Leben und der Tod des Sokrates einen Weisen verräth, so verrathen das Leben und der Tod des Christus einen Gott.“ So sehr fühlte dieser Philosoph, wie unendlich weit die Lehren und Thaten des Herrn

Christus von jenen des Sokrates unterschieden seyen; so weit nämlich, als das Menschliche von dem Göttlichen absteht. Möchten alle Philosophen, oder, was Eins ist, alle Freunde der Weisheit, der Wahrheit, nur mit redlicher Absicht nachforschen; gewiß, die heilsamen Früchte ihrer Bemühung würden nicht ausbleiben: und dies ist, was ich innigst wünsche, zumal in einer Sache, wovon die ganze Glückseligkeit der Menschen abhängt. Traurig ist's aber, daß man großentheils jenen Lehrern so gerne Gehör giebt, welche die zügellose Freyheit im Denken und Handeln überall begünstigen — und den einzig göttlichen Lehrer Jesus, der doch alles lehrt, was gut ist, und glücklich macht, wenig oder gar nicht achtet. Es giebt leider Menschen, die jenen gleich sind, welche Job 21. beschreibt, und die zu Gott sagten: „Entferne dich von uns; deine Gebote zu wissen gelüstet uns nicht.“ Religion ist ihre Feindin; sie wünschen sie gar nicht zu kennen: ja sie hätten lieber, daß durchaus keine Religion existire, damit sie ungescheut, ohne Gewissensvorwürfe

nach ihrem verkehrten Sinne leben könnten. Indifferentismus ist deshalb ihre Lieblings-Sache, welcher, wie er alle auch noch so ungereimten Religionssysteme, also ebenfalls alle vernunftwidrigen Laster tolerirt. Indeß wie derley Menschen noch auf den Namen eines Philosophen oder Wahrheitsfreundes Anspruch machen wollen, sehe ich nicht ein; indem sie gegen Wahrheit so gleichgültig zu seyn scheinen, daß es ihnen wenige Mühe kostet, selbe gegen Unwahrheit zu vertauschen. Ja, da sie selbst den historischen Glauben so wenig mehr achten, daß sie es kaum einiger Anstrengung werth halten, die Geschichte der Religion mit aufrichtiger Heilsbegierde zu studiren. Ihr Wissen ist Bruchstück, ihr vermeyntliches Licht Finsterniß, ihr Leben Tollkühnheit. Was sie nicht mit den Sinnen erfassen können, wollen sie nicht glauben, und sind somit von den Heiden nicht weiter unterschieden, als daß sie nur keine Götzen anbeten, d. i. keine solche, wie sie die Heiden zum Gegenstande ihrer Anbetung machten. Was in der Lehre Jesu ihrem blöden

Verstande unbegreiflich ist, das muß sofort ausgemustert werden. Sie wollen schlechterdings nur den Sinnen glauben; da sie doch tausend und tausend Dinge in der physischen Natur für wahr halten, wovon sie kaum mehr als einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit haben können. Möchte die Wunderkraft Gottes sie eben so von ihrer Geistesblindheit befreyen, als Jesus den Blinden bey Johan. 9. sehend machte; welches Wunder, wie alle Lehren und Thaten des Herrn Jesus, seine Feinde zwar mit politischer List zu vertuschen suchten, aber widerlegen konnten sie nichts. Jene dagegen, welche ein gutes, gelehriges, heilsbeflissenes Gemüth hatten, wurden auch von den Lehren und Wunderthaten Jesu gerührt: so z. B. als der Heiland den Gichtbrüchigen mit einem bloßen Ausdrucke: steh auf, nimm dein Bett! geheilet hatte, riefen die Umstehenden voll Verwunderung und Gotteslob aus: nie haben wir so was gesehen. (Mark. 2.) Daß die Jünger Jesu nach erfolgter Auferstehung ihres göttlichen Meisters von der Wirklichkeit derselben auf eine sinnliche

Weise überzeugt zu werden wünschten, läßt sich in Betracht ihrer damaligen Lage; und ihrer noch nicht völlig durch den verheißenen heiligen Geist erleuchteten Begriffe sehr leicht entschuldigen: aber: wenn Christen in unsern Zeiten bey dem hellsten Mittagslichte des h. Evangeliums noch ungläubiger, als ein Thomas sind, so läßt sich kaum irgend eine Entschuldigung herausfinden, womit sie ihre Ungläubigkeit rechtfertigen könnten. Zum Beschlusse dieser vorangeschickten Erinnerungen füge ich die schönen Gedanken bey, welche J. M. Sailer, über den Hirtenbrief unsers Herrn Jesus Christus an die Gemeine zu Laodizea in der Offenbarung Joh. 3. zur Erbauung seiner Mitchristen mittheilt. Der Hirtenbrief, welchen der Herr durch den h. Johannes schreiben ließ, lautet vorerst so: „Dem Engel, das ist, Bischoffe der Kirche zu Laodizea, schreib: also spricht der, welcher die Quelle der Wahrheit ist, der getreue, nie betrügende Zeuge, der Ursprung der Geschöpfe Gottes. Dein Thun und Lassen ist mir bekannt: ich weis, daß du weder kalt noch

warm bist. O wärest du doch entweder ganz kalt, oder sehr warm! Aber weil du weder kalt, noch warm, sondern lau bist, werde ich dich bald verwerfen — ausspeyen. Du sprichst: ich bin reich, habe Ueberfluß, nichts fehlt mir. Betrogener! dein Elend, dein Jammer, deine Armuth, deine Blindheit, deine Blöße verbirgst du vor dir selbst. Ich rathe dir, im Feuer geläutertes Gold von mir zu kaufen, damit du reich werdest; und weiße Kleider anzuziehen, damit die Schande deiner Blöße bedeckt werde; anbey bestreich dich mit einer Augensalbe, damit du sehen mögest. Meine Geliebte fühlen meine bessernde Zucht. Werde eifrig, ändere deinen Sinn. Schön und erbaulich ist, sage ich, was Sailer über diesen Hirtenbrief sagt: „Der Zustand der Lauheit ist gefahrvoll. Wie wir das laulichte Wasser aus dem Munde speyen, weil es zum Erbrechen reitzet, so ist die Lauheit ein Gegenstand des Eckels und Abscheues vor dem Herrn. Er will Entschiedenheit. Die warmen Freunde kann Er genießen, die kalten Hasser durch Trübsal mürbe machen: aber was

soll Er mit den Lauen? Selbsttäuschung ist dem Zustande der Lauheit eigen. Denn sähe der Laue sich in seiner Armuth, Blindheit und Nacktheit: er müßte sich selbst verabscheuen und hassen. Da er nun so wohl mit sich selbst zufrieden ist, so muß seine Zufriedenheit auf Selbsttäuschung ruhen. Er hält sich für reich an innerer Liebe, und ist arm; für geziert mit guten Thaten, und ist nackt; für hellsehend im Lichte der Wahrheit, und ist blind. Der Arme bedarf der heiligen Liebe: dies ist das siebenfach geläuterte Gold; der Nackte bedarf guter, heiliger Thaten: dies sind die weißen Kleider, das Zeichen des unschuldigen Wandels; der Blinde bedarf der höhern Weisheit, und diese wird durch die Augensalbe, die das Auge zum Sehen tüchtig macht, angedeutet. Und — wo findet er dies Alles? Er mag es nur bey Jesus durch Glaube und Buße finden. Dieser hat Licht für alle Augen, die bey Ihm Licht suchen, Schätze für alle Herzen, die durch Ihn reich werden wollen; Er kann zu allem Guten neu schaffen und volltüchtig machen." —

Er — setze ich noch hinzu, kann Alles in Allem. — Nun näher zur Sache.

Der Gegenstand meiner Abhandlung ist an und für sich, und in seinen Folgen so bedeutend und wichtig, daß er eine eigene Darstellung verdient; besonders in unsern Tagen, da durch die politische Reichsveränderung die geist- und weltliche Gewalt nicht mehr vereiniget, sondern jede derselben für sich bestehend ist, auch selbst manche protestantische Fürsten in den Fall kommen, das sogenannte jus circa sacra gegen ihre kathol. Unterthanen auszuüben. Damit also die Sache keinem anstößig werde, will ich nach ächtkatholischen Grundsätzen das dahin Einschlägige aufrichtig darstellen.

So gewiß das jus circa sacra von jenem in sacra wesentlich unterschieden ist, und beydes seine gegründete Existenz hat; so giebt es deßungeachtet noch Manche, die das jus circa sacra für eine Eingreifung in die Rechte der Kirche halten, und

diese scheinen sich noch nicht den rechten Begriff von Kirche und Staat gemacht zu haben. So wie es auch vielleicht wieder andere giebt, die das jus circa sacra über die gebührenden Gränzen ausdehnen wollen, oder Eins mit dem Andern vermischen. Die Ursache dieser Mißbegriffe mag wohl diese seyn, daß man entweder das Studium des kanonischen Rechts entweder verabsäumt, oder aus unlautern Quellen geschöpfet hat. Woher nicht selten allerley nachtheilige Ungereimtheiten und schädliche Collisionen erwachsen sind; vorzüglich nachdem die Compilationen des berüchtigten Pseudo-Isidors ohne genaue und kritische Prüfung angenommen waren, und man selben ein Ansehen beylegte, welches sie in keinem Anbetrachte verdienten; gleichwie solches heutzutage außer allem Zweifel ist; so, daß es unnütze Wiederholung seyn würde, darüber ausführlich etwas noch zu sagen. Wer indeß noch Lust oder Bedürfniß fühlet, sich zu überzeugen, wie sehr die Kirchen-Disziplin der ersten acht Jahrhunderten durch die Pseudo-Isidorsche Collection, und daher enstan-

denen Grundsätze verunstaltet worden ist — dem muß man wohlmeynend anrathen, nur solche Schriftsteller zur Hand zu nehmen, welche hell und redlich denken; denn es ist nur zuwahr, was *Cicero* de orat. sagt: „Plura multo homines judicant odio aut amore, cupiditate aut iracundia, dolore aut laetitia, spe aut timore, errore aut aliqua permotione mentis — quam *Veritate*.“

Weit weniger traurige Auftritte würden in der Welt bekannt seyn, wenn man die edele Wahrheits-Liebe und ehrwürdige Sitteneinfalt der ersten acht christlichen Jahrhunderte getreu beybehalten hätte, statt daß man hernach durch unfruchtbare Spekulationen die Ansicht der Wahrheit erschwert, und die kunstlose Einfalt der Sitten mit dem Schleyer der Heucheley verunstaltet, somit dem Unglauben, dem Stolze und jeder Art von Thorheit das weite Feld geöffnet hat. Gewiß würden die Menschen nie auf so mancherley Ungereimtheiten und heillose Abwege gerathen seyn, wofern man jederzeit die wahre Absicht der Sendung Jesu,

und dessen göttlich reine Lehren und Beyspiele unverrückt im Auge behalten hätte. In den besagten ersten acht Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung dachte niemand daran, die Gränzen zu verwirren, welche die geistliche und weltliche Gewalt genau von einander unterscheiden. Jede dieser beyden Gewalten wirkte gewissenhaft und mit eifriger Thätigkeit in ihrem eigenthümlichen Kreise, ohne sich eines Rechtes anzumaßen, welches ihrem Zwecke nicht entsprechend gewesen wäre. Ruhig und friedlich lebte man in diesen Zeiten — lieblich war die Concordia sacerdotium inter et imperium: Der weltliche Staat schützte mit all seiner Macht die Kirche Gottes, und diese beglückte mit der Fülle ihres ganzen Segens den politischen Staatskörper. Pabst Leo — der Große genannt — dachte hierüber tief und richtig, indem er in epist. 126. schrieb: „Res humanae aliter tutae esse nequeunt, nisi, quae ad divinam confessionem pertinent, et regia et sacerdotalis defendat authoritas.“ O, hätte man doch in allen Zeiten wie dieser erleuchtete

Pabst gedacht und gesprochen! Gewiß, nie wäre die so nothwendige Concordia sacerdotium inter et imperium gestöret worden. Doch, dem sey, wie ihm wolle: bey allen derley Auftritten, welche doch immer nur die äußere Kirchendisziplin betrafen — ja selbst, sagt ein gewisser theologischer Schriftsteller — unter allen Revolutionen, politischen, moralischen und wissenschaftlichen, dauerte die Religion Jesu ihrer Wesenheit unbeschadet aus, und wird so ferner ausdauern. Wo aber sind die Systeme der sogenannten Weisen des Alterthums? Jedes glaubte unerschütterlich zu seyn, man hat indeß seine Fehler eingesehen. Worin aber hat man die ächtchristliche Religion eines Irrthums schuldig befunden? Es steht hier also am rechten Orte, was Apostel Paulus an die Hebr. 13. schreibt: „Wie Jesus Christus vorhin war, und noch ist, so wird Er zu allen Zeiten seyn.“ Weiter sagt vorbelobter theologischer Schriftsteller: „Diese Revolutionen sind der Religion nützlich: sie sind für selbe, was Stürme für die Atmosphäre sind — sie reinigen und klären

auf, vertreiben Aberglauben und eingeschlichene Mißbräuche: dann erscheint die Religion reiner, liebenswürdiger, wohlthätiger." Wer erkennt darin nicht den weisen Plan der Vorsehung, die aus anscheinenden Uebeln noch mehr Gutes herzuleiten weis — nach dunkelm Sturme heitern Sonnenschein giebt?

Bey der edeln Einfachheit und Reinheit der Begriffe und Grundsätze in den ersten Zeiten wußte man noch nichts von dem leeren Streite: An detur status in statu? Oder ob der weltliche Staat in der Kirche, oder diese in jenem existire? Die, welche diese unnütze Frage aufgeworfen haben, scheinen nicht bedacht zu haben, daß zwey verschiedene Dinge sehr gut mit und nebeneinander seyn können, ohne sich hinderlich zu werden, wofern nur jedes in seinen gehörigen Gränzen bleibt: hiervon unten weiter. Indeß bemerke ich jetzt darüber an, daß sich eine Kirche ohne Staat nicht denken läßt, d. i. ohne eine wenigstens vernunftmäßig organisirte Menschengesellschaft. Unstreitig

sind die politischen Verfassungen älter, als die Religion — ich rede hier von der Religion des Herrn Jesus, welcher seine ausgesendeten Apostel nicht bevollmächtiget hat, neue politische Menschengesellschaften zu stiften, sondern in den bereits bestehenden seine neue und göttliche Religion zu verkünden, und auszubreiten. „Gehet hin, sprach Er — und belehret alle Erdenvölker, unterrichtet sie in dem von mir Gehörten.“ (Math. 28.)

Man könnte also — wenn ich nicht lieber diese unnütze Spekulation ganz vorbeygehen wollte — wohl eher sagen, daß die Kirche im Staate sey, wofern man nur nicht darunter verstehen will, als wäre die für sich ganz unabhängige Kirchen-Gewalt jener des politischen Staates untergeordnet; denn dies lautet eben so ungereimt, als sagen wollen: der Zweck der Kirche ist der Zweck des Staates. Wir wollen demnach der Kirche — wie es auch wirklich dem Geiste der Kirchenväter gemäß ist — lieber gar keine von allen reinen oder gemischten Regierungsformen beylegen, sondern

selbe vielmehr Christokratie nennen, gleichwie die kirchliche Verfassung vor Christus Theokratie hies. In den ersten Zeiten war man eifriger darauf bedacht, die Einigkeit des Glaubens und Geistes durch das Band brüderlicher Liebe zu erhalten, als gewisse analogische Formen zur Bestimmung der Kirchenregierung anzunehmen, welche im Grunde nur mehr zu verderblichen Zänkereyen und Spaltungen, als zur Erbauung des christlichen Körpers gedienet haben. Jesus selbst gab seiner Kirche keine namentlich bestimmte Form nach Art weltlicher Reiche, denn sein Reich ist ja nicht von dieser Welt; sondern er ertheilte seinen Aposteln und Jüngern die Vollmacht zu lehren, zurechtzuweisen, und die Geheimnisse Gottes auszuspenden. „Jeder halte uns für Diener des Herrn Christus, und Verweser der göttlichen Geheimnisse" schreibt Apostel Paul. 1. Kor. 4, 1.

Aber von diesen richtigen Ideen und Grundsätzen wich man leider in den folgenden Zeiten nur zu sehr ab, und so wurden die eigentlichen

Gränzen

Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht beynahe unkennbar gemacht. Wir wollen es gerne eingestehen, — oder ist's unrecht, seine Fehler einzugestehen? — daß man von Seite der Kirche darin offenbar zu weit gieng, daß man die dem Kirchendienste geweihten Personen gänzlich und dergestalt von dem bürgerlichen Staatskörper abschneiden wollte, daß sie dadurch fast aller Sozial-Pflichten unfähig gemacht wurden, und überdies sich eine solche Herrschaft in weltlichen Dingen zu verschaffen trachtete, daß man es beynahe vergessen zu haben schien, was Jesus so oft zu verstehen gegeben hatte, daß nämlich sein Reich kein irdisches Reich sey, sondern ein Reich der göttlichen Wahrheit, der reinsten Tugend, der ewigdauernden geistigen Glückseligkeit. Er bestättigte dies mit seinem eigenen Benehmen eben so deutlich: als man ihn zum Könige machen, Ihm irdische Königs-Macht einräumen wollte, floh Er auf einen einsamen Berg, um diesem Antrage auszuweichen. (Joh. 6.) Und da ihn Einer aus dem Volke bat, daß er seinem Bruder befehlen möchte, die Erbschaft

mit ihm zu theilen, antwortete Er selbem: „Mensch! wer hat mich als Richter oder Schieds-Mann über euch bestellet?“ (Luk. 12.) Ja Christus und seine Apostel gaben unzweydeutig genug zu verstehen, daß jeder ohne Ausnahme die weltliche Staatsobrigkeit anerkennen müsse, indem sie sich ohne Widerrede vor den Gerichtshöfen derselben hinstellten. Jesus sprach zum Pilatus: du hättest nicht die geringste Macht über mich, wenn sie nicht von oben gegeben wäre. (Joh. 19.)

Und Paulus sagte zum Landpfleger Festus: „Ich stehe vor dem Richterstuhle des Kaisers, vor diesem muß ich gerichtet werden.“ (Apostg. 25.) Er nannte sich einen römischen Bürger, und berief sich als solcher auf den Richterspruch des Kaisers. In diesem Betrachte schrieb der h. Bernard in Epist. ad Archiep. Senon. „Quid saecularitatem contemnitis? Nemo erat saecularior Pilato, cui Dominus adsistit judicandus. Non est potestas, nisi a Deo.“ Aber wohl verstanden — ich rede hier nur von Sachen, wie es sich ohnehin von

selbst versteht — welche ihrer Natur nach in's Fach weltlicher Gerichtsbarkeit gehören, nicht von jenen, deren Beurtheilung und Entscheidung der Kirche ausschlieslich zustehen; nam extra territorium jus dicenti impune non paretur."

Wir können also jenen, ohne wider die gesunde Lehre zu verstoßen, und den Zweck der Kirche aus den Augen zu setzen — nicht beystimmen, die der Kirche Christi entweder eine directe oder indirecte Gewalt über politische oder weltliche Dinge zueignen — so wenig wir auf die Parthey derjenigen treten dörfen, welche der politischen Gewalt in die eigentlichen sacra eine Authorität einräumen wollen. Ein jeder sieht indeß, daß ich hier als Katholik rede, ohne andere christliche Religions-Systeme anzutasten. Der einzig wahre Zweck der Kirche ist das geistige Wohl, oder das zeitliche und ewige Heil der Christen; dieser über alles Irdische erhabene Zweck bedarf keiner weltlichen Macht zu seiner Erreichung — er muß durch gründliche Belehrung und Ueberzeugung, durch

sanftes Mahnen und Bitten, durch ernste Zurechtweisung und väterliche Verweise befördert werden, und zwar, wie Paulus sagt: in aller Geduld und Lehre. Sollten alle diese Mittel, wohlangewandt, fruchtlos seyn; will der Sünder die Stimme und Warnung der Kirche nicht anhören, sich nicht willig zur Besserung leiten lassen: dann — sagt Christus, Math. 18. soll er einem Heiden und Poblikanen gleich gehalten, aus der Gemeine der Kirche ausgeschlossen, doch aber nicht gehasset, nicht in Kerker geworfen, nicht in Fessel geschlagen, nicht durch Folter und Streiche zum Gehorsam gebracht, oder durch Feuer verzehrt werden. Das ist nicht der Geist der, Liebe und Erbarmen athmenden Kirche des liebevollsten Heilandes. Was würde so eine gewaltthätige Bekehrungsweise auch nützen, da Religion eine Sache des Verstandes und Herzens ist, und diese beide nur einzig durch richtige Belehrungen und Vorstellungen zu lenken, und in die gehörigen Richtungen zu bringen sind. So verfuhr man in den ersten Zeiten der Kirche: erst nach wiederholt vorausgeschickten väterlichen

Mahnungen schloß man mit weinender Liebe den unbeugsamen, nicht zu bessernden Sünder von der kirchlichen Gemeinschaft aus, betete indeß noch für ihn zu Gott nach dem Vorbilde des am Kreutze sterbenden Heilandes. Das ist der wahre Sinn Jesu, gleichwie Er bey mehr als einer Gelegenheit äußerte. So sprach er zu den Jüngern, als sie über die ungastfreyen Samariter Feuer vom Himmel verlangten, mit ernstvollem Eifer: „Ihr wisset nicht, wessen Geistes ihr seyd.“ Und zum Petrus, als dieser das Schwerdt gegen die Feinde seines göttlichen Meisters zog, sagte Er: „Kehre das Schwerdt in die Scheide zurück.“ Ganz in diesem Geiste schrieb der h. Augustin ad Marcell. Comit. in causa Donastit.: „Imple christiane judex pii patris officium — nec in peccatorum atrocitatibus exerceas ulciscendi libidinem, sed peccatorum vulneribus curandi adhibeas voluntatem.“ Grat. c. 1. XXIII. 9. V. O, möchte dieser heilige Mann allen Christen und Nichtchristen den Geist der Sanftmuth einhauchen! Möchten Christen vorzüglich diesen

Karakter ihres göttlichen Meisters nachahmen, damit das Christenthum sich von dieser Seite mit lieblicher Empfehlung auszeichne, über jede lieblose und harte Begegnung glücklich siege, und in Geduld Frucht bringe. Die Religion Jesu verlangt so wenig schwärmerische Zeloten, als furchtsame Sklavenseelen: jene sind von stolzer Herrschsucht aufgeblasen, diese durch kriechende Heucheley entstellt, und beides verträgt sich mit dem Geiste der Demuth und der Wahrheit nicht. Jesus war gekommen, die irrenden Sünder mit schonungsvollster Liebe zu retten: nicht das Leben zu nehmen, sondern zu geben. (Luk. 9.) — „Strafe mit Sanftmuth und Bescheidenheit die, welche der Wahrheit entgegen sind: vielleicht leitet sie Gott zur Buße und Erkenntniß der Wahrheit“ schreibt Apostel Paul. 2. B. 2, 25. an Timoth. Fürwahr, nichts verräth so sehr eine grobe Unwissenheit in der Religionskenntniß, und den gänzlichen Mangel religiöser Moralität, als lieblose Intoleranz; und wer noch nicht zu dulden weis, rühmet sich vergebens, ein Christ zu seyn —

er stört die Ruhe des bürgerlichen Lebens, bläßt in die Flamme des Aufruhrs; indem er das mit Gewalt ertrotzen will, was sich doch nur mit dem sanften Tone der Wahrheit, und dem milden Ausdrucke christlicher Liebe gewinnen läßt. Das Reich Christi ist Gerechtigkeit und Friede: dieses über alles Irdische unendlich erhöhete Reich kann weder durch Schwerdtschlag vernichtet, noch durch Macht der Kriegsheere erweitert werden.

Wenn wir nun sehen, oder gesehen haben, daß geistliche Personen im Besitze weltlicher Jurisdiktion sind, so müssen wir uns zu bescheiden wissen, daß dies der Natur der Sache zufolge bloß aus Vergünstigung weltlicher Regenten herrührt; gleichwie die Geschichte solches in helles Licht stellt. Besonders verdienen hier die so genannten Audienzen oder bischöflichen Gerichtshöfe einige Aufmerksamkeit. Das Entstehen derselben ist gewissermaßen schon in den Zeiten der Apostel zu finden. Der Apostel Paulus schrieb 1. Br. an die Kor. 6. also: „Wenn Rechtshändel wegen

des Zeitlichen unter euch rege werden, so bestellet zu Richtern die Schlechtesten aus der Gemeine. Ist denn unter euch gar niemand so vernünftig, daß er zwischen Brüdern ein Urtheil fällen könnte? Ein Bruder rechtet mit dem andern, und das vor Ungläubigen? Selbst dies ist schon unter euch ein Verbrechen, daß ihr einander gerichtlich belanget." Der Apostel mahnte hiermit die Gläubigen, daß sie lieber aus ihren Glaubensbrüdern einen Schieds-Richter wählen, als sich dem Ausspruche der Ungläubigen unterwerfen sollten; damit die Gemeinschaft mit denselben ihrem noch schwachen Glauben nicht anstößig werden möchte. Die Gläubigen folgten willig dem Rathe des Apostels, und dergestalt blieb es nachher unter dem Christen-Volke Sitte, die Bischöfe als Nachfolger der Apostel bey erwachsenen Streithändeln zu Schiedsmännern zu erkiesen. Von daher sind endlich die sogenannte Audientiae Episcoporum, und sogar mit Genehmigung der Kaiser förmliche geistliche Gerichtshöfe entstanden. Vide Lib. 1. tit. 4. Cod. de Audientia Episcop. Diese geistliche

Gerichtsstellen waren wegen der vorzüglichen Gerechtigkeitsliebe, der beobachteten Billigkeits-Grundsätze, nicht minder der beliebten Kürze halber, welche man brevitas sacerdotalis nannte, in allgemeiner Achtung. Aber Schade, daß diese brevitas sacerdotalis sich in der Folgezeit in längere Prozeß-Formeln verloren hat; und daß man mit einer Art von Ungenügsamkeit sub ratione peccati et conscientiae exonerandae vielerley Welthändel an das geistliche Forum hinzuziehen suchte; wodurch denn endlich manchartige Collisionen veranlasset wurden. Der h. Bernard klagte selbst schon seiner Zeit, daß sogar in der römischen Curie der Strepitus forensis zu hart töne, und äußert in einem Briefe an Cardinal Hugo den Wunsch: daß sein Herr, der Pabst, seine Curia reinigen möchte. Doch das waren Mißbräuche, und wo giebt's gar keine Mißbräuche? Maneat usus, tollatur abusus — das kann man auf deutsch so geben: man schütte das Kind nicht mit dem Bade aus. Es fällt mir gerade ein, was der berühmte *Horix* in Tom. I. ad Concord. N. G.

§. 5. so richtig als billigdenkend sagt: „Sicut vix quidquam tam sanctum tamque pium existit, quod ob abusus sensim irrepentes non possit in sinistram conditionem declinare; ita et non mirandum est, simile nonnunquam in Disciplina ecclesiastica contigisse; ut ut enim et hanc Ecclesia nunquam non optaverit esse sanctam intemeratamque, ipsam tamen eodem modo — uti fidem et dogmata — invariabilem abusibusque immunem non semper datum fuit videre.“ Möchte es nur nimmer an einsichtigen Männern, an durchgreifendem, freymüthigem Ernste ermangelen, den verunstaltenden Misbräuchen Einhalt zu thun, und der Wahrheit so Wort zu reden, wie es ein ehrwürdiger und nachahmungswerther Beda im Tone der uneigennützigsten Wahrheits-Liebe that.

Soll demnach zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt keine Collision entstehen; die der Natur der Sache nach nie statt haben kann, weil Wahrheiten, wofern sie rein und unbefangen

eingesehen werden, sich nie widersprechen können — so müssen beide Gewalten auf ihrem eigenthümlichen Gebiete bleiben, und zweckmäßig wirken; aber auch die Gränzen einer jeden so richtig bestimmet werden, daß so leicht keine Mißverständniße sich ergeben können. Hier muß es heißen: cuique suum! Eigennutzen, Partheysucht und Vorurtheile müssen schweigen; denn wo es auf Wahrheit ankömmt, darf es nicht heißen: suum cuique pulchrum est — te tua, me delectant mea: nur was wahr und recht ist, muß gelten. Es muß also vordersamst der reine und erschöpfende Begriff des juris in sacra et circa sacra aufgestellt werden, um richtig bestimmen zu können, welche Rechte der Kirche, und welche dem politischen Staate in Absicht auf jene zustehen? Will man die Rechte irgend einer Gesellschaft deutlich und gründlich entwickeln und darstellen, so muß auf den wesentlichen Zweck derselben zurückgesehen werden; dieser bestimmt ganz natürlich die Rechte, und die Mittel, wodurch der Zweck der Gesellschaft selbst erreichet werden muß. Zweck

und Mittel müssen sich geradezu entsprechen, weil sonst beide gleich unnütz wären. So wie der Zweck der Kirche das Heil der Christen, die moralische Glückseligkeit für das hier- und jenseitige Leben ist; so ist der Zweck des politischen Staates Sicherheit, ruhiger Besitz, ungestörter Genuß des Lebens, der Freyheit und der Güter. Mithin können der Kirche sowohl, als dem Staate auch nur jene Mittel zustehen, welche zur Förderung dieser verschiedenen Zwecke geeignet sind. Da ich aber keinen Beruf habe, mich auf das politische Fach einzulassen; so sage ich bloß, daß der Inbegriff aller der Kirche zustehenden Rechte in der gewöhnlichen Sprache der Kanonisten in dem jure determinandi et adhibendi ea, quae Ecclesia ad finem promovendum et obtinendum idonea esse perspexerit, besteht. Alles hierhin Gehörige macht somit den Umfang der kirchlichen Gewalt aus.

In diesem jure determinandi muß nothwendig nach dem Geiste der Kirche die gesetzgebende, entscheidende und exekutive Gewalt

enthalten seyn; weil, wenn Eine derselben mangelte, die Kirche nicht im Stande wäre, ihren Zweck zu erreichen — ihre Macht wäre unzulänglich, könnte somit weder consequent noch zweckmäßig wirken; gleichwie sich dies leicht aus der richtigen Idee eines wohl eingerichteten sittlichen Körpers ableiten und fassen läßt. Diese Gewalt ertheilte Christus aus der unendlichen Fülle seiner Allgewalt den erwählten Aposteln, und bediente sich dabey der allessagenden Worte: „Wie mich mein Vater gesendet hat, sende ich euch" — (Joh. 20.) d. i. ihr sollet statt meiner und unter meinem unsichtbaren Beystande die von mir gestiftete Kirche bis zum Ende der Zeiten regieren. Er berechtigte sie daher zu allen jenen Mitteln, die zur Erreichung des kirchlichen Zweckes erforderlich sind. In diesem Betrachte schrieb Apostel Paul. an die Ephes. 4, 11. 12. „Er — der Herr Christus — verordnete einige zu Aposteln, andere zu Propheten; diese zu Evangelisten, jene zu Hirten und Lehrern: damit sie durch die Verrichtungen ihres Amtes die Heiligen — Christen — ausbilden, und seinen

Körper ausbauen." Die Apostel haben die empfangene Gewalt, obgleich nicht so häufig als ihre Nachfolger, doch aber unstreitig ausgeübt. Man lese darüber die Briefe des Apostel Paulus an Timotheus, Titus — 1. Brief an die Korinther 5. und die Apostelg. 15. u. s. w. woraus klar erhellet, daß sie Gesetze vorgeschrieben, Streitfragen entschieden, und Ungehorsame mit zweckmäßiger Züchtigung zurechtgewiesen haben.

Sonderbar ist es, daß Mosheim, der übrigens sehr wissenschaftliche Mann in s. Kirchenr. behauptet: den Aposteln sey zwar die obenbeschriebene Gewalt mitgetheilt worden, ihren Nachfolgern aber könne man sie nicht einräumen; auf diese sey blos das Lehramt — munus docendi — übergegangen. Christus hat hiervon nichts gemeldet; unter den ersten Aposteln und ihren Nachfolgern nicht nur keinen Unterschied gemacht, sondern letztern vielmehr die nämliche Gewalt ertheilt, und die Nachfolger der Apostel offenbar unter den ausdrücklichen Worten mitbegriffen:

wie mich mein Vater gesendet hat, sende ich auch euch. Denn so wie Er seinen fortdauernden Beystand verheißen hat; so wollte er auch, daß sein gestiftetes Kirchenreich in eben der Art bis zum Ende der Zeiten fortwähren sollte. Wenn die Gründer eines irdischen Staates in Hinsicht des Nachfolgers in der Regierung keine ausdrückliche Beschränkung machen, so geht ganz natürlich auf den Nachfolger die volle Gewalt über, welche seinem Vorfahrer anvertraut worden ist. Und dies muß in Ansehung der kirchlichen Regierung um so mehr statt haben, da ohne die obenbeschriebene Fülle der von Christus den Aposteln ertheilten Gewalt der Zweck seiner gestifteten Kirche durchaus nicht ferner hätte erreichet werden können. Die Praxis der Apostel setzet die Sache über allen Zweifel hinweg: sie haben nämlich, wo es nöthig schien, Nachfolger und Bischöfe angeordnet, selbe angewiesen, alles zu thun, was sie selbst gethan hatten. So sprach Paulus zu den bereits aufgestellten Bischöfen der Ephesinischen Kirche, welche er zu Mileton versammelt hatte —: „Habet

Acht auf euch, und die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist als Bischöfe bestellet hat; damit ihr die Kirche regieret, welche Jesus mit seinem Blute erworben hat." (Apostelg. 20.) Dies — wohlgemerkt — sprach Paulus, nachdem er geäußert hatte, daß keiner von den Anwesenden ihn hienieden wieder sehen werde: er forderte also die versammelten Bischöfe von Ephesus auf, nach seiner Abwesenheit alles zu thun, was einem Apostel obliege.

Die Kirchengewalt, wovon bis hierhin Rede war, haben die Apostel unmittelbar von ihrem göttlichen Meister, von Jesus Christus dem Stifter der Religion erhalten: „wie mich mein Vater gesendet hat, sprach Er zu ihnen, sende ich auch euch." Gleichwie Apostel Paulus dies im Br. an die Galat. 1, 1. ganz bestimmt mit diesen Worten schreibt: „Ich, Paulus, welchen nicht die Menschen zum Apostel erwählet, auch kein anderer Mensch gesendet hat, sondern Jesus Christus und Gott der Vater, der ihn vom Tode erweckte."

erweckte." Und da das von Christus gestiftete Apostolat, oder Episkopat in seiner Kirche bis zum Ende der Welt bestehen, und auf gleiche Weise verwaltet werden sollte; so ist es die ganz natürliche Folge, daß die Nachfolger der Apostel eben so ihre Gewalt unmittelbar von Christus empfangen; weil ansonst nicht dieselbige Gewalt in der Kirche fortdauerte, wie sie der göttliche Stifter zuerst und für alle Zeiten, seiner Kirche in den Aposteln mitgetheilt hat. Hiermit wird also die willkührliche Behauptung derjenigen widerlegt, daß, wie die übrigen Apostel vom Petrus nachher ihre Gewalt bekommen hätten, so erhielten nun die Bischöfe selbe vom Pabste. Eine Behauptung, die die von Christus beabsichtete Nachfolge, welche doch vermittels der feyerlichen Händeauflegung und Weihung bewirkt wird, nicht nur aufhebt, sondern selbst die deutlichen Worte verdreht, welche Jesus zu allen Aposteln ohne Unterschied sprach: Ich sende euch, wie mein Vater mich gesendet hat. Eine Behauptung, die dem klaren Ausdrucke des Apostel Paulus geradezu

widerspricht: Vos Spiritus s. posuit Episcopos, regere Ecclesiam Dei. Worauf der Kirchen-Rath von Trient Sess. 23. c. 4. de sacram. Ord. sich offenbar bezieht, indem er erklärt: Quod Episcopi in locum: id est, in omnia et singula jura Apostolorum succedant. Der h. Hieronimus Lib. I. advers. Jovinian. bestätigt dies in folgenden Ausdrücken: quod si dicas, — sagt er — super Petrum fundatur Ecclesia, scias, quod hoc ipsum alio in loco super omnes Apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et *ex aequo* super eos Ecclesiae fortitudo solidetur. Indeß weil die Einheit der vorzüglichste Karakter der Kirche Christi seyn sollte; so wollte der göttliche Stifter auch einen steten und festen Vereinigungspunkt haben; und wie Er diesen Vorzug dem Petrus ausschlieslich ertheilt hat, so gab er auch eben dadurch den Nachfolgern der Apostel deutlich genug zu verstehen, daß sie immerhin Einen aus ihrer Mitte als unmittelbaren Nachfolger des Petrus, und als das centrum unitatis anerkennen sollten. Der Pabst

ist daher Oberbischof, Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, welchem alle Katholiken den kanonischen Gehorsam leisten, und dem die Gewalt der übrigen Bischöfe in so fern untergeordnet ist, als solches zur Aufrechthaltung der wesentlichen Unität in der Kirche erforderlich ist. Der Zweck des höchsten Kirchen-Primats bestimmt von selbst die Art und Gränzen der ihm aus göttlicher Stiftung zustehenden Rechte, Befugnisse und Obliegenheiten, und diese zusammengenommen, heißen jura essentialia primatus. Richtig, der göttlichen Bestimmung, und dem Sinne der h. Kirchenväter gemäß, scheint die Erklärung des höchsten Kirchenprimats allerdings zu seyn, welche *Riegger* Part. I. Jurisp. eccles. §. 98. giebt, nämlich: quod sit praerogativa — versteht sich et honoris et jurisdictionis — exercendi potestatem ecclesiasticam singulis episcopis ex Christi institutione alias ex aequo competentem, quae ad bonum, et unitatem Ecclesiae — universalis — conservandam s. Petro ejusque successoribus a Christo collata est. Ganz

übereinstimmig ist diese Beschreibung mit dem, was Hieronimus und Cyprianus lib. 1. advers. Jovian. et de unit. Eccles. fast mit den nämlichen Worten hierüber sagen: „Quamvis Christus apostolis omnibus parem potestatem tribuat, et dicat: sicut misit me pater, ita et ego mitto vos; atque sic *ex aequo* super eos Ecclesiae fortitudo solidetur; attamen, ut unitatem manifestaret, unitatis originem ab uno incipientem sua authoritate disposuit; inter duodecim unum elegit, ut capite constituto schismatis tollatur occasio.“ Dieser höchste Primat in der Kirche Christi ruhet also auf dem nämlichen göttlichen Fundamente, auf welchem Christus das ganze Gebäude seines geistigen Reiches errichtet hat. Dieser Primat wird, so wie seine ganze Kirche gemäß der ausdrücklichen Verheißung bis zum Ende der Zeiten bestehen, wenn gleich der Sitz des Primas durch Zeitereignisse verleget werden würde. Denn so ein Umstand könnte der Wesenheit nicht schaden, indem Christus die der Kirche ertheilte Gewalt nicht

an Ort und Zeit gebunden hat, vielmehr seinen Aposteln, somit auch ihren Nachfolgern den Auftrag gab, in die ganze Welt zu gehen, und das Evangelium allen Völkern der Erde zu predigen, seine Kirche, d. i. die Versammlung der Rechtgläubigen zu regieren, und ihr Heil zu befördern. Daher sagt selbst der Cardinal Bellarmin lib. 2. de Rom. Pontif. C. 12. §. 15. „Quod Episcopus Romanus, quia Episcopus Romanus est, sit Petri successor, ex facto Petri ortum habuit, non ex prima Christi institutione; nam potuisset Petrus nullam sedem particularem sibi unquam eligere, sicut fecit primis quinque annis, et tunc moriente Petro non Episcopus romanus, neque Antiochenus successisset, sed is, quem Ecclesia sibi elegisset; potuisset quoque Petrus semper manere Antiochiae, et tunc sine dubio Antiochenus successisset. Quia vero Romae sedem fixit, et tenuit usque ad mortem, inde factum est, ut romanus Pontifex ceu Episcopus ei succedat.“ Genug ist's, daß die allgemeine katholische Kirche von jeher den

Römischen Bischof als den Oberaufseher, den Primas der ganzen Kirche, und den Mittelpunkt der Einigkeit anerkannt hat.

Um hier in keine Mißbegriffe zu verfallen, muß man, wenn von dem höchsten Primaten in der Kirche die Rede ist, den gehörigen und genauen Unterschied inter Primatem Ecclesiae universalis, et inter Episcopum romanum, sedem apostolicam sic dictam, et Curiam romanam machen: so wie auch unter den wesentlichen Rechten des Primats, und jenen, welche der Pabst nicht ohne Nachtheil der übrigen Bischöfe zufolge der eingeschlichenen Isidorischen Dekretalen sich von Zeit zu Zeit erworben hat; worüber nachher so viele Steitigkeiten entstanden, welche jedoch zum Theile mittelst der deutschen Konkordaten beygelegt worden sind. Und es ist gewiß allerdings zu wünschen, daß alle noch übrige Mißhelligkeiten, Mißverständnisse und Mißbräuche endlich dergestalt verglichen und abgethan werden möchten, daß man froh ausrufen dörfte: sieh da die Kirche

Christi, ihrer ursprünglichen Reinheit zurückgestellt!! Alle, außer den wesentlichen Primatrechten, dem Pabste dermalen noch zustehende Befugnisse sind demselben ex consensu Ecclesiarum zugewachsen, und wurden ehemals von den Bischöfen oder Provinzial=Synoden ausgeübt. Man wird leicht einsehen, daß die deutschen Bischöfe weit wenigere Ordinariats=Rechte verloren haben würden, wofern selbe nach dem rühmlichen Gebrauche der ältern Zeiten in Haltung der Provinzial=Synoden eifriger gewesen wären, und somit das jus supplendi ex parte Pontificis entbehrlicher gemacht hätten. Nebstdem, daß diese Synoden zur Aufrechthaltung der bischöflichen Rechte dienten, trugen sie auch nicht wenig dazu bey, die Disziplin und Kirchenordnung in jedem Betrachte in ihrem Ansehen zu erhalten, die reine Lehre zu schützen, und Mißbräuchen jeder Art vorzubeugen. Ein Gleiches gilt verhältnißmäßig von den Diözesan=Synoden, welche leider ebenfalls nur zu sehr vernachläßiget worden sind. Um sich von der Wichtigkeit dieser und jener Synoden mit wahrer

Erbauung zu überzeugen, braucht man nur das Conc. Trident. Sess. 24, c. 2.; und das Conc. Basil. Sess. 15. de Concil. provinc. et synodal. aufmerksam zu lesen. Nur der einzige Ausdruck: Frequens celebratio conciliorum generalium, uti et provincialium nec non Synodorum episcopalium praecipua est agri dominici cultura — hätte schon den Eifer anfachen sollen, diese religiösen Zusammenkünfte unausgesetzt zu feyern. Merkwürdig ist es immer und passend, was Jesus gleichnißweise bey Math. 13. sagt: „Das Reich der Kirche ist gleich einem Acker, in welchen sein Herr guten Saamen ausgeworfen hatte. Indem aber die Leute schliefen, kam sein Feind, säete darüber Unkraut mitten unter den Weizen.“ Möchte man auch in diesem Stücke künftig wachsamer seyn, dem Eifer und den Wünschen der ältern Zeiten hierin mehr entsprechen, damit der gute Weizen vom Unkraut nicht erstickt werde, sondern die reine Lehre auch reine und häufige Früchte des ächten Christenthums hervorbringe.

Wenn wir nun noch einmal das, was ich von der Verfassung der Kirche gesagt habe, welche ihr Christus gegeben hat — mit einem ernsten und unbefangenen Blicke übersehen, so muß uns diese ganze Einrichtung höchstweise und angemessen erscheinen. Der göttliche Stifter konnte keine andere Absicht haben, als seinem Kirchenreiche jene Verfassung zu geben, wodurch der Zweck desselben am besten erreichet werden kann. „Cum porro natura societatis inaequalis sit perfectissima, adeoque Ecclesiae christianae omnino conveniens, divinus Ecclesiae fundator hanc voluit esse *societatem inaequalem*, in qua est subordinatio imperantium et obedientium; quod ex s. litteris, ex praxi apostolica, et continua traditione abunde satis colligitur" sagt *Hedderich* in Element. Jur. canon. Sect. 1. C. 1. tit. 1. §. 4. Woselbst er den Ziegler in praefat. ad tractat. de Superintend. anführt, welcher es selbst eingesteht, daß das Systema subordinationis in der Kirche nicht nur nothwendig, sondern auch göttlichen Ursprungs sey, indem er folgendes darüber äußert:

„Necessariam inter Ecclesiae ministros talem subordinationem dicimus, quae regendi et parendi partes distribuit ... pares enim et aequales ubi esse cupiunt omnes, quid aliud inde sperandum, nisi inordinata confusio, discerptis sententiis, ac praeposteris temporibus omnia pessime disturbans.“ Lasset uns nur einen Seitenblick auf blos menschliche Gesellschaften werfen. So sehr man sich immer bemühen mag, Gleichheit in irgend Einer derselben einzuführen; so wird man doch bald nothgedrungen seyn, nicht nur Obrigkeiten, sondern selbst einen Haupt-Anführer zu bestimmen, den man als Central-Punkt betrachtet, er heiße übrigens, wie er wolle. So war es wenigstens immer auf Gottes Erde, wird auch wohl so bleiben. Gehorchen ist vernünftige Freyheit, wenn der Befehlende mit Vernunft, Recht und Billigkeit zu Werke geht; wenn der Regierer das goldne Prinzip in seinem Kopfe und Herzen trägt: Salus populi suprema Lex esto.

Um das bisher Gesagte auf die Kirche Christi anzuwenden; so sehe ich nicht ein, wie man sich an dem Worte Hierarchie, die man oft mit so schwarzen Farben geschildert hat, ärgern könne, wofern man selbem den ächten Begriff unterlegt. Es drückt weiter nichts, als die von Christus selbst in seiner Kirche festgesetzte Ordnung der ertheilten Gewalt aus. Diese Ordnung war ja doch verhältnißmäßig in der Kirche eben so nothwendig, als wenig selbst ein politischer Staat ohne irgend eine zweckmäßige derley Einrichtung glücklich zu bestehen vermag. Will man vielleicht unter der Hierarchie eine erdichtete Monarchie des Pabstes verstehen, so irret man sich eben so sehr; denn dies stimmet weder mit der Absicht des göttlichen Stifters, noch mit der Lehre der ältesten Kirchenväter überein, ob es gleich Schmeichler gegeben haben mag, die die Macht des Pabstes über die Gebühr erheben wollten; gleichwie es auch nicht selten politische Krieger giebt, die, indem sie das Interesse der zeitlichen Fürsten zu befördern vorgeben, eigentlich das Ihrige zum

Augenmerke haben. Das Reich der Kirche darf nicht Erweiterung seiner Macht, sondern muß das Heil der Menschen suchen. Imperium Ecclesiae charitate debet esse temperatum. Der heil. Bernard spricht hierüber im tiefen Gefühle der Wahrheit mit der ihm eigenen Freymüthigkeit in lib. 3. de consider., wo er den Pabst anredet, also: „Erras, si ut summam, ita et solam institutam a Deo vestram apostolicam potestatem existimes.“ Das deutet wahrlich nicht auf eine despotische Kirchenmonarchie, womit mancher Witzling die übel oder gar nicht verstandene Kirchen-Hierarchie stempeln wollte. Gröber noch irren diejenigen, welche sogar dem Pabste eine ganz willkürliche Macht einräumen, oder zur Schuld legen wollen; denn es darf doch wohl die gesetzgebende Gewalt niemal und nirgendwo ein bloßes Spiel der Laune seyn? Es giebt immer noch ein höheres Gesetz, das jedem Gesetzgeber Schranken setzet, ihm die Art und Weise seines Verfahrens bestimmt. Ist ja Gott selbst nach der Natur seiner ewigen Weisheit gerecht und gütig!

Geistliche und weltliche Regierer müssen also, als vorzügliche Nachahmer Gottes, mit allen Kräften streben, durch zweckmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt das zeitliche und ewige Wohl ihrer Untergebenen bestmöglich zu fördern.

Wir wollen uns hier übrigens bey der von Theologen ventilirten Frage nicht aufhalten, ob nämlich der Pabst über das Concilium generale, oder dieses über jenen sey? Eine Streitfrage, die man wie alle dergleichen andere nie hätte auf die Bahn bringen sollen; weil daraus — wie Paul. 1. Timoth. 1. sagt, mehr unnützer Wortstreit, als Erbauung in dem Glauben entspringt. Man könnte daher Manchen wiederholen, was belobter Apostel daselbst noch anmerkt: „Sie wollen Lehrer des Gesetzes seyn, und verstehen selbst nicht, was sie sagen, oder was sie behaupten.“ Hätte man lieber die kostbare Zeit auf solidere Kenntnisse verwendet, als daß man selbe größtentheils nur mit spekulativen, entbehrlichen Untersuchungen verschwendet, und doch dabey nichts gewonnen

hat. Doppelt gefehlt ist es, wenn sogar Volks-Lehrer derley nichtwesentliche, oder noch nicht entschiedene Fragen in den Volksunterricht einmengen, und dadurch ihre Lehrvorträge mehr dunkel als hell und faßlich machen. „Der Christ hat zu seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit genug, wenn er nur dasjenige für wahr hält, gründlich versteht und ausübt, was Gott geoffenbaret hat, und was immer, was überall, was von Allen als ausgemacht gelehret worden ist —" sagt Giftschütz in der Pastoral-Theolog. 1. Th. 1. Absch. §. 8. — Was die von Einigen prätendirte, von Andern bestrittene vorerwähnte Superiorität des Pabstes betrift, so ist es ausgemacht, und eine ungezweifelte Glaubenslehre, quod Concilium Oecumenicum ipsam Ecclesiam universalem repraesentet, atque in iis, quae ad substantialia religionis pertinent, infallibilitatis praerogativa gaudeat: wie bereits vorhinein gezeigt worden ist, und unter andern auch das Conc. Tridentin. solches beym Anfange einer jeden Session mit folgenden Worten erklärt: Sacro-

sancta Tridentina Synodus, in spiritu sancto legitime congregata. Dies vorausgesetzet, scheint es eine unnütze oder gar widersprechende Frage von der Superiorität des Pabstes über das Concilium generale zu seyn, indem die ganze Kirche so wenig ohne den Pabst, als dieser ohne die Kirche gedacht werden kann: oder man müßte annehmen, daß es einen Leib ohne Haupt, oder dieses ohne jenen geben könne, das heißt: im sittlichen Verstande? Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß dem Pabste intuitu Conciliorum generalium alles das rechtmäßig zustehe, was aus der Natur des höchsten Kirchen-Primats fließt. Und, gleichwie ihm unstreitig das jus petendarum et recipiendarum relationum ab Episcopis Ecclesiae universae zukömmt, so muß demselben auch nothwendig wenigstens die provisorische Gewalt eingeräumt werden, im Falle, daß nicht alsogleich ein Concilium generale gehalten werden kann, die entstandenen dubia circa essentialia religionis, morum, et disciplinae generalis zu entscheiden. Tritt nun einer solchen päbstlichen

Entscheidung der Consensus Ecclesiae universae bey, woran es so leicht nicht ermangelen wird, so erhält der erlassene Ausspruch seine untrügliche Authorität — est decretum totius Ecclesiae, licet dispersae; denn der, der Kirche verheißene, höhere Beystand ist nicht an Ort= und Zeitumstände gebunden. Ich wünsche hierbey noch, daß man wohl erwägen möchte, was *Schmidt* Tom. 1. Jur. Eccles. Sect. 3. C. 1. sagt: „Christum ab Ecclesia sua abesse voluisse dominatum. adparet ex Math. 20.“ wo Er zu seinen Jüngern, welche sich um den Vorsitz in seinem Reiche bewerben, folgendes sprach: „Ihr wisset, daß die Völkerschaften von ihren Fürsten beherrschet werden, und diejenigen über sie Gewalt ausüben, welche die höchsten sind. Nicht also soll es unter euch gehen: sondern wer immer aus euch größer werden will; der sey euer Diener.“ In diesem Sinne schrieb der Apostel Petrus selbst 1. Br. 5, 2. 3. 4. „Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und besorget sie nicht gezwungen, sondern freywillig, weil es Gott will, von Herzen, und ja nicht aus

schänd=

schändlicher Lohnsucht. Nicht als wolltet ihr die Erbschaft des Herrn beherrschen, sondern seyd ein aufrichtiges Vorbild der Heerde. Dann werdet ihr bey der Ankunft des obersten Hirten die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen."

Mehr kann ich nicht wohl zu meinem gegenwärtigen Zwecke in Hinsicht auf Religion und kirchliche Verfassung sagen, als ich bereits gethan habe; und da ich bey meinen Lesern schon vieles in diesem Fache voraussetze; so mache ich den Schluß aus dem Gesagten: daß sich nämlich die kirchliche Gewalt auf alles das erstrecke, was die Glaubens- und Sittensachen, die Ausspendung der Religions-Geheimnisse, und die Art und Weise der öffentlichen Gottesverehrung, sammt allem, was mit besagtem unzertrennlich verknüpfet ist, unmittelbar oder mittelbar angeht: Diese Gewalt der Kirche heißt eigentlich potestas sacra, *jus in sacra.* — Eine Gewalt, die nicht einem ehemaligen pacto unionis et subjectionis —

wie jede politische — ihre Existenz zu verdanken hat, sondern der durch Christus unmittelbar selbst gemachten Stiftung; indem dieser nämlich sein von allem Irdischen unabhängiges Kirchenreich gründete. Eine Gewalt also, die der Kirche Christi so eigenthümlich anklebt, so unzertrennlich mit ihr verbunden ist, daß sie schlechterdings unveräußerlich bleibt, mithin keinesweges nach katholischen Grundsätzen dem weltlichen Regenten zustehen kann; so wenig, wie bereits dargethan ist, die Kirche sich jene Rechte anmaßen darf, welche ihrer Natur nach bloß dem politischen Staate angehören. Schon Constantin erkannte dies richtig an, da er, teste Euseb. lib. 4. de vita Constant. Cap. 25., zu den Bischöfen sprach: „Vos in iis, quae intra Ecclesiam sunt, episcopi estis; Ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus." Joh. Jakob Schmauß in seinem Staatsrechte gesteht dies unbedenklich ein, indem er lib. 3. cap. 3. sagt: Das jus Episcopale gehöret, nach katholischen Begriffen — nicht unter die Rechte des Landes-

Herrn. Es ist dasselbe kein jus circa sacra, sondern das jus ipsum sacrorum, und sind dessen katholische Weltliche gar nicht, und Geistliche nicht anders als Geistliche nach Vorschrift des Juris canonici fähig. — Auch Häberlein Handbuch des deutschen Staatsrechts 3. B. 11. Buch 1. K. schreibt hierüber. „Staat und Kirche sind Gesellschaften von ganz verschiedenen Zwecken. Bey der Staatsverbindung geht die Absicht auf Sicherheit und Beförderung der äußern Glückseligkeit: bey der kirchlichen hingegen auf gemeinschaftliche Gottesverehrung. Nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche haben nun — fährt er fort — die Layen, sie mögen seyn, welche sie wollen, nichts in den Religions- und kirchlichen Angelegenheiten zu sprechen, sondern sie sind in dergleichen Sachen der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, die in dem katholischen Teuschland von den Bischöfen, Erzbischöfen und dem Pabst ausgeübt wird, unterworfen. Es kann sich daher auch um so weniger weder der Kaiser, noch irgend ein katho-

lischer Reichsstand einen Theil der geistlichen Gewalt anmaßen. Indeß ist dies doch nicht so zu verstehen, als ob die weltlichen Mächte gar keine Rechte in Ansehung der Kirche hätten, indem ihnen allerdings die Befugniß zusteht, dasjenige zu bestimmen, was auf die Wohlfahrt des Staates und die öffentliche Sicherheit Bezug hat. Diese Befugnisse, welche man unter dem Namen jura circa sacra begreift, und welche wohl von der geistlichen Gewalt — potestas ecclesiastica, jus sacrorum — zu unterscheiden ist, äußert sich in dem Schutz- und Schirmrecht über die Kirche, in der weltlichen Aufsicht: so weit. "Es freut mich sehr, daß dieser protestantische Schriftsteller in der Hauptsache mit dem übereinkömmt, was unten weiter von dem jure circa sacra gesagt werden wird.

Glaubens- und Sittensachen sind demnach vorzüglich der Gegenstand der kirchlichen Obsorge; denn durch diese wird der Verstand mittelst der geoffenbarten Lehren wahrhaft aufge-

klärt und unterrichtet, und der Wille kraft der religiösen Beweggründe in die zweckmäßige Richtung gesetzet. Hier sehen wir die göttliche und höchst wohlthätige Lehr= und Leitungs=Anstalt, welche Jesus in seinem geistigen Reiche geordnet hat; die Er überdies mit übernatürlicher Kraft durch angemessene Heilsmittel unterstützet, und dadurch ihrem Fortgange Gedeihen giebt. Die Nothwendigkeit einer solchen göttlichen Anstalt, wodurch nicht nur dem so sehr eingeschränkten Begehrungs= sondern auch dem eben so schwachen Erkenntnißvermögen der Menschen ausgeholfen wird, — um auf der Bahn der bestimmungsmäßigen Vollendung zur höchstmöglichen Wahrheit und Sittlichkeit zu gelangen, diese göttlich wohlthätige Anstalt, sage ich, kann nur von demjenigen geläugnet werden, dem die Eingeschränktheit und Schwäche des menschlichen Verstandes und Willens weder aus eigener, noch aus fremder Erfahrung bekannt ist; dem es so ganz an Geschichts= und Menschen=Kunde mangelt, und der also das Wesen der

Religion unter gleichgültige Dinge aufnimmt, oder selbes ohne philosophischen Blick bloß mechanisch betrachtet. Was ist unser Wissen? Ist es mehr als Stückwerk? Können wir das, was übersinnlich ist, anders als in Bildgestalt sehen? Mußte uns das, was zum höhern Erkenntnißreiche gehört, in dieser Welt der Erscheinungen auf eine unsern Bedürfnissen, unserer Bestimmung und Fähigkeit angemessene Weise bekannt, und wir dergestalt in diesem Kinderstande zum weitern Leben über dem Grabe vorbereitet werden? Wer also Alles ohne höhere, göttliche Belehrung begreifen zu können glaubt — wagt es mit vermessenem Stolze, den Abgrund der unendlichen Weisheit Gottes zu erschöpfen, und will Alles, was die Weisesten aller Zeiten nicht konnten, gleichsam vor seinen Füßen finden.

Da nun die höhere Offenbarung Gottes in dem ungeschriebenen und geschriebenen Worte Jesu des Gesalbten enthalten, und die Kirche Christi die Bewahrerin und Auslegerin

desselben ist, nicht minder die göttlichen Lehren und Geheimnisse auszuspenden hat, um die Menschen in Zeit und Ewigkeit glückselig zu machen; so verdient gewiß die Religion nicht nur als die größte Freundin des weltlichen Staates angesehen, sondern auch mit allem Nachdrucke geschützet und in höchsten Ehren gehalten zu werden: dieser Schutz muß vorzüglich darin bestehen, daß es keinem ungestraft gestattet werde, die Lehren der Religion zu lästern, und das Heiligthum Gottes zu schänden, es zur Fabel und zum Gegenstande des Spottes zu machen. Denn, nebstdem, daß jede — um so mehr religiöse Gesellschaft auf öffentliche Sicherheit und Duldung gerechten Anspruch hat, wofern sie dem Gemeinwesen nicht schadet, ist die Religion die einzig feste Stütze des politischen Staatsgebäudes; so, daß ihr Umsturz nothwendig den völligen Hinfall der Staatsgesellschaft nach sich ziehen würde. „Non solum ad mundi regimen, sed etiam maxime ad praesidium Ecclesiae regiam potestatem esse collatam." — sagt Pabst Leo Epist. 81. — Zu

diesem Schutze gehöret ferner, daß der Landesherr die natürlichen sowohl als positiven Gesetze der bürgerlichen Toleranz aufrecht erhalte, und deren strenge Beobachtung mit seinem ganzen Ansehen befördere. Daß in Ansehung der Religion und ihrer Ausübung Keinem irgend Etwas aufgebürdet, geboten oder verboten werde, was die Gewissensfreyheit beschränkt, und den wesentlichen Grundsätzen der Religion entgegenstreitet; denn das alles leidet keinen äußern Zwang, welcher weit mehr schadet, als er nützen kann. Daher schrieb der h. Augustin ad Donat. Africae proconsul. sehr weise in causa Donastist. „utcunque grande sit malum, a quo homines abstrahere cupias, et magnum sit bonum, quod, ut amplectantur, persuadere velis, in isto labore plus oneris, quam utilitatis invenies, si *vi illata* cogas: quam potius docendo allicias, et permoveas.“ Es kann auch wahrlich kein größerer Mißbrauch der öffentlichen Gewalt gedacht werden, als die Bürger eines Staates in Hinsicht auf Religion und Gewissen auf was immer für eine

Weise dem Zwange zu unterwerfen, und in diesem Punkte über ihren Verstand und Willen zu herrschen. „Quis enim tam insolens, tam elatus est, — sagt Lactanz — qui me vetet oculos in coelum tollere? quis imponat mihi necessitatem vel colendi, quod nolim, vel, quod velim, non colendi? Quid jam nobis relinquetur, si etiam hoc, quod voluntate fieri oportet, libido extorquet aliena?“ Um in diesem wichtigen Punkte alle Verwirrungen, Collisionen, und Benachtheiligungen zu verhüten, wird erfordert, daß die Scheidung der geistlichen und politischen Gewalt nach richtig ausgemachten Grundsätzen geschehe. Weshalb schon Osius cordubens. episc. an den Constantin. M. schrieb: „Tibi Deus imperium comisit, nobis, quae sunt Ecclesiae, concredidit. Et, quemadmodum, qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi divinae, ita et tu cave, ne quae sunt Ecclesiae ad te trahens, magno crimini obnoxus fias. Date, scriptum est, quae sunt caesaris, caesari, et quae Dei, Deo. Neque igitur fas est nobis

in terris imperium tenere, neque tu sacrorum potestatem habes imperator." Wir haben indeß heut zu Tage so vortreffliche Lehrer des kanonischen Rechtes, daß es nicht wohl nöthig ist, über diesen Gegenstand mich weiter zu verbreiten: ich will demnach zur Darstellung des noch nicht genug in gegenwärtiger kleinen Schrift berührten Juris circa sacra fortschreiten, und dann in der Hoffnung schließen, daß mein guter Wille zum Ersatze mancher Lücke dienen möge, die vielleicht dieser oder jener Leser hie und da finden wird, aber auch mit seinen Gedanken besser auszufüllen im Stande ist, als ich sie mit der Feder ausgefüllet haben würde. Genug Beruhigung für mich: wenn nur dieses kleine Werkchen denkenden Köpfen einigen Stoff zum Weiterdenken darbietet!

Das jus circa sacra hat in unsern Tagen angefangen wichtiger zu werden, als es vorhin war, wo in so manchen Territorien die geistliche mit der weltlichen Macht in Eins sich verband. Indem da Eine und dieselbe Person beide Gewalten

ausübte; so waren so leicht keine Collisionen zwischen dem Geistlichen und Politischen zu besorgen — ja man brauchte die Sache so genau nicht zu nehmen, und nur darauf bedacht zu seyn, daß in jedem Betrachte zweckmäßig verfahren würde. Dermalen aber müssen die Gränzen des juris in et circa sacra um so bestimmter bezeichnet seyn, da es genau darauf ankömmt, daß die Concordia sacerdotium inter et imperium sorgfältig beybehalten werde; denn so beglückend die Folgen sind, welche aus dieser Concordia entstehen, so gefährlich und traurig können im Gegenfalle die Folgen werden, welche aus einer Disharmonie dieser Art erwachsen; gleichwie es die Geschichte leider mehr als einmal aufstellt. Da ferner durch die in unsern Tagen erfolgten mancherley Veränderungen verschiedene Dinge zu seyn aufgehöret haben, worauf sich ehemals das Exercitium juris in sacra erstrecken konnte; so versteht sich von selbst, daß es überflüssig seyn würde, von derley Gegenständen Erwähnung zu thun. Es läßt sich sonach die Materie von dem jure circa sacra in kleinerm

Umrisse darstellen, d. i. die Anwendung davon machen.

So ausgemacht es ist, daß dem weltlichen Regenten keineswegs das jus in sacra, oder die potestas sacrorum zustehen kann, indem selbe, wie gezeigt worden, ausschließlich der Kirche angehöret; so gewiß ist es aber auch, daß das sogenannte jus circa sacra, wohlverstanden, dem weltlichen Staatsregierer eingeräumt werden müsse. Und so wenig das jus in sacra, oder die Ausübung der kirchlichen Gewalt dem Wohl des Staates nachtheilig seyn kann — vielmehr erst die wahre Wohlfahrt desselben auf die beste Weise befördert; so wenig wird auch die Verwaltung des juris circa sacra der Kirche und der Religion einigen Nachtheil bringen: es kömmt alles darauf an, daß überhaupt jede Gewalt in den gehörigen Gränzen bleibe, und in angemessener Weise die ihr kompetirenden Rechte friedlich und redlich, d. i. in der Absicht das zeitliche und ewige Glück der Menschen zu bewirken, in allen vorkommenden Fällen aus-

übe. Ich will mich indeß auf die Schulfrage nicht einlassen, ex quo fundamento praecise oriatur ipsum jus circa sacra? Genug mag es uns seyn, daß es im rechten Sinne genommen, ein wirkliches Majestätsrecht ist; ita ut illud a majestate civili divelli repugnet — sagt *Riegger* in jure eccles. P. 1. S. 1. C. 2. §. 19. Es entspringt daher aus eben der Quelle, woraus die übrigen Rechte entspringen, welche dem weltlichen Regenten zukommen; nebstdem, daß auch hierunter Verschiedenes durch öffentliche Verträge festgesetzt worden ist. Manche Lehrer des kanonischen Rechtes wollen unter das jus circa sacra auch das jus advocatiae ecclesiasticae rechnen; allein das ist meines Erachtens eine Sache, die sich von selbst versteht. Ich möchte deshalb die sogenannte Advocatia lieber Cura imperantis circa religionem nennen, und zwar Cura imperantis inter primas prima: denn muß der Regent sorgen, daß der Staat erhalten werde, so ist auch nothwendig seine Erste Sorge, die Religion so zu schützen, daß sie in ihrem Wesen erhalten werde, weil der

Staat, welcher ohne Religion ist, keine feste und haltbare Stütze hat. Daher erklärt auch der Kaiser in der Wahl=Capitulation zum Ersten in Betreff der christlichen Kirche als derselben Advokat, daß Er sie in gutem treulichem Schutze und Schirm halten solle und wolle. Und da die Kirche, wie wir schon oft gehört haben, keine weltliche Zwangsmittel in ihrer Gewalt hat und haben kann, der Fall jedoch möglich ist, wo die Assistenz des brachii saecularis ihr unentbehrlich nothwendig wird; so versteht sich's ebenfalls von selbst, daß in solchem Falle der weltliche Regent zum Schutze der Kirche angemessene Vertheidigungsmittel eintreten lassen müsse. „Sie tragen das Schwerdt nicht vergeblich: sie sind Diener Gottes" — schreibt Paulus an die Röm. 18. Wer aber verdient ihren Schutz mehr, als die Religion, welche die Feste ihres Thrones, die Quelle allgemeiner Glückseligkeit ist? Woran sich auch jene im Tode gerne halten wollen, die sie in ihrem leichtsinnigen Leben so oft verspottet haben: denn was wird dem Menschen der Reichthum der

ganzen Welt nützen, wenn er nicht für das ewige Heil über dem Grabe mit redlichem Eifer sorgt?

Das jus circa sacra besteht demnach eigentlich in dem *Jure cavendi*, ne quid ex parte Ecclesiae in detrimentum reipublicae fiat. Aus diesem Begriffe lassen sich leicht alle besondere Rechte herleiten, welche in dem jure circa sacra enthalten sind. Deutlich und ausführlich ist es, was *Wedekind* in Dissertat. de jure cavendi comprehenso in jure circa sacra sagt §. 4: „per jus cavendi intelligimus jus efficiendi, ne status saecularis a statu ecclesiastico detrimentum capiat: plurima quippe sunt objecta, in quibus per potestatem ecclesiasticam detrimentum oriri posset saeculari, et in hisce cavendi praecavendique facultas saeculari potestate denegari neutiquam potest, quae quippe jura majestatica restringi aut prorsus tolli non possunt; hocce jus cavendi ceu cautionis sanctitati et independentiae potestatis ecclesiasticae nullatenus repugnat, cum intra sphaeram potestatis laicae conti-

neatur, et una alteri vere et in se, quatenus neutra limites egreditur, contrariari non valeat; mens enim, Ecclesiae detrimentum inferre, potestati saeculari nec est, nec esse potest; cum tamen nihil tam sanctum piumque, si fidem et dogmata excipias, quod abusibus exponi, et sic in sinistram declinare conditionem non possit, cavendi, tollendi, restituendi id, quod laesum est, facultas denegari sane laicae potestati non poterit. Prima circa utramque potestatem disserendi principia, pientissimorum Imperantium res gestae, quotidiana praxis, hocce jus cavendi clarissime adstruunt, inculcant." Man wird hierbey ohne meine Erinnerung einsehen, daß die Ausübung des juris circa sacra zufolge der Verhältnisse, worin die verschiedenen größere und kleinere Regenten gegen die Kirche stehen, bald eine größere, bald kleinere Ausdehnung habe, und selbst nach Art der Gegenstände verschiedene Modificationen annehme. Man braucht nur die verschiedene Regenten Deutschlands zu betrachten, so leuchtet es ein. Zur Ausübung dieses bedeu-

tenden

tenden Rechtes ist es daher sehr zweckmäßig, wenn die weltlichen Regenten des Endes eigene Behörden anordnen, mit dem Auftrage, alle in den Umfang des juris circa sacra einschlägigen Fälle zu respiciren, und möglichst dahin zu sorgen, daß die so nothwendige Concordia sacerdotium inter et imperium unverletzt erhalten werde; gleichwie unser durchlauchtigster Fürst in dieser Absicht zu Arnsberg für hiesiges Herzogthum einen Kirchenrath angeordnet hat.

Zur rechtmäßigen und ruhigen Ausübung des juris circa sacra wird nun aber noch weiter erfordert, daß die Causae mere ecclesiasticae, seu spirituales ex natura sua tales, welche nämlich res fidei, morum et disciplinae heißen, genau von jenen unterschieden werden, welche zwar auf die Religion einigen Bezug, aber doch im Grunde naturam spiritualitatis nicht haben. Erstere gehören ohne alles Bedenken ad forum ecclesiasticae potestatis qua talis ceu propriae, a Christo Ecclesiae traditae; und hier gilt es, was

Gregor. II. ad Leon. Isaur. schrieb: „Ecclesiis praepositi sunt Pontifices — Episcopi — a Reipublicae negotiis abstinentes, et Imperatores ergo similiter ab Ecclesiasticis abstineant.“ Was die andern Sachen oder Gegenstände betrift, welche propter connexionem cum spiritualibus inter causas ecclesiasticas — non tamen vere tales — bisher gezählt worden sind, so hängt dies einzig und allein von den angenommenen Grundsätzen, deßfalls geschlossenen Verträgen und der Praxis ab. Man hat deßwegen selbst schon in der Kais. Wahlkapitulation Bedacht darauf genommen, die Causae saeculares ab Ecclesiasticis rechtlich zu separiren, und der Kaiser verspricht, daran zu seyn, daß der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge. Art. 14. §. 5. Man würde wahrlich nie in die delikate Verlegenheit gerathen seyn, eine so mühsame Separation der Causarum ecclesiasticarum a politicis vorzunehmen, wenn man bey den einfachen und reinen Begriffen der ersten Zeiten geblieben wäre, und jede Gewalt sich genau in ihren

Gränzen gehalten hätte. Besonders groß ward die Verwirrung dadurch, daß man, wie bereits erwähnt worden, sub ratione peccati fast unzählige Sachen ad forum ecclesiasticum hinüberzog, da doch die Bischöfe anfangs bloß ex principum christianorum indulgentia, aut usu in causis saecularibus Recht gesprochen haben, und eigentlich nicht so fast judices publica authoritate muniti, als vielmehr arbitri de consensu partium waren; gleichwie solches ex litteris concessionum erhellet. So schreibt *Sozomenus* de Constantino M. lib. 1. c. 9.: „Litigantibus permisit, ut ad judicium Episcoporum provocarent, si Magistratus civiles rejicere vellent.“ — Was nun noch die Ratio peccati angeht, unter welcher man den größten Theil der Causarum saecularium ad forum ecclesiasticum zog; so sagt darüber J. W. *Dahmen* in Dissert. de justis sacrae et regalis potestatis finibus — Heidelb. edit. 1770. sehr einleuchtend und richtig: „Hoc admisso principio dicendum foret, quod vix unus dicere audebit, omnes omnino causas temporales ad potestatem sacram

pertinere; quis enim non videt, nullas fere causas esse, in quibus peccatum injustitiae intervenire praetendi nequeat, et quae non ut ut temporales sint, hac ratione ad judicium Ecclesiae referri quam facillime possent? taceo, quod jurisdictio laicorum criminalis unico hoc ictu poenitus sublata foret.“ Passend hierauf spricht *Fleuri* discurs. 7. in hist. eccles.: „Ecclesia de peccatis judicat in foro interno, dum peccator se adcusat, aut etiam in foro externo, dum crimen est publicum et cum scandalo conjunctum: Verum judicium ejusdem vel salutaris poenitentiae impositione, vel separatione a communione fidelium absque ullo in temporalia influxu finitur.“

Es würde mich zu weit führen, wenn ich alle Gegenstände genau aufzählen, und ihrer Natur nach beschreiben wollte, welche in die Categorie der causarum ecclesiasticarum gehören; da sich dies ohnehin leicht ausmitteln läßt, wofern man nur unbefangen nach festen, allgemeingültigen Prin=

zipien urtheilt. So hat es keinen Zweifel, daß folgende Sachen unter die causas mere ecclesiasticas gerechnet werden müssen:

a) *Causae dogmaticae*, in quibus de solo „dogmate, sive doctrina ad essentialia „religionis pertinente agitur.

Nam Dogmata solius ecclesiae judicio determinanda sunt, et citra omnem principum auctoritatem vim habent, et subsistunt. Daher schrieb Gregor II. ad Leon. Isaur. „Scis Imperator, sanctae Ecclesiae dogmata non Imperatorum esse sed Pontificum, qui tuto assolent dogmata tradere. ...“

b) *Causae sacramentorum*, quatenus ex „principiis nostrae religionis de illo„rum validitate, aut de modo ea „inter fideles administrandi quaestio „vertetur.“

Nam ista nullum cum civitate politica nexum habent, et de iis manifestum est, ea esse civiliter indifferentia — sagt *Riegger* P. I. Jur. eccles. §. 108.

Indeß kommt hierbey noch die wichtige Frage de causis matrimonialibus vor; indem das matrimonium zugleich ein *Contractus civilis* ist, mithin als solcher unter der Disposition der weltlichen Macht mitsteht. Hieran kann man um so weniger zweifeln, als es historisch gewiß ist, daß ehemals christliche Regenten verschiedene Impedimenta matrimonii gesetzlich bestimmet haben. Vide *Riegger* Jur. eccles. p. 4. §. 71. etc. und *Rupprecht* in Not. Hist. ad lib. 4. Decretal. tit. 1. . Dieser sagt daselbst: „Impedimenta varia ab Imperatoribus olim constituta negari non posse, hancque potestatem ab eis nec usurpatam, nec ab Ecclesia in illos esse translatam.“ Selbst der h. Thomas in lib. sent. dist. 34. quaest. 1. Art. 1. äußert darüber folgendes: „Matrimonium, in quantum est in officium naturae, statuitur jure naturae, in quantum est in officium communitatis, statuitur jure civili, in quantum est sacramentum, statuitur jure divino. Et ideo ex qualibet dictarum legum — persona effici potest ad matrimonium illegitima.“ Es

hat ebenfalls seine Richtigkeit, daß die weltlichen Regenten in den von ihnen gestellten impedimentis matrimonii nach Verhalt der Umstände dispensiret haben, und zwar aus dem Grunde, quod jus dispensandi in potestate illa contineatur, cui jus statuendi impedimenta inest. Allein insofern das Matrimonium *Rationem Sacramenti* hat, gehöret selbes einzig ad forum und zur Judikatur der Kirche, welche auch in dieser Ansicht nur allein impedimenta statuiren, und in selben dispensiren kann. Nun ist es zwar wahr, daß man bis hierhin die Causas matrimoniales dem Foro Ecclesiae überlassen hatte — oder, wie sich *Riegger* p. 4. §. 76. darüber ausdrückt: „Tota facultas dispensandi Ecclesiae relicta est, atque ab ea sola jam dudum exercita fuit.“ Ebenderselbe fügt aber zugleich die Bemerkung hinzu: „Quod tamen ita intelligi non potest, ac si principibus jam integrum non foret, juris hujus majestatici exercitium, si vellent, in usum revocare.“ Er spricht hier, wie es ganz natürlich ist, bloß von jenem Rechte, welches den weltlichen Regenten in Absicht

auf das matrimonium, quatenus habet naturam *Contractus civilis*, zusteht. Inzwischen kömmt dies auf Vergleiche und Verträge an; wobey allerdings ganz genau die Gränzen beider Gewalten im Auge behalten werden müßten, damit nicht vielleicht noch größere Verwirrung entstehe, indem man eine neue Ordnung der Dinge herzustellen trachtet. Auch verdient hierbey noch angemerket zu werden, daß — da, wie bereits erinnert worden ist, keinem wider seine Religion und Gewissen irgend Etwas aufgenöthiget werden kann und darf — es sich auch leicht verstehe, daß katholischen Unterthanen salva eorum conscientia nicht angemuthet werden dörfe, sich — im Falle einer in Ansehung der Religion ungleichen Eheverbindung, mit der bloßen landesherrlichen Dispensation zu befriedigen, ohne von ihrer kompetenten geistlichen Obrigkeit die nach katholischen Grundsätzen erforderliche Dispensation erhalten zu haben. Clariss. *Hedderich* führet hierüber die Transactionem religiosam inter Frider. Wilh. Elector. Brandenburg. et Philipp. Wilh. Ducem Palatino-Neoburg.

de a. 1672. 26. Apr. an: Wie auch ein Rescriptum Reg. Boruss. d. 1. Apr. 1749. in Dissertat. de Transact. religiosa supra dicta. Ed. Bonnae 1778.

c) *Causae*, quae *Essentialia cultus* „*divini* ex principiis nostrae religionis „respiciunt, et cum statu politico „necessario non cohaerent, aut in „politicis quamdam mutationem non „causant.“

Denn, da dies der Hauptzweck der Religion, und mithin das Mittel zur überirdischen Glückseligkeit ist, so muß es der Kirche auch allerdings zustehen, alles anzuordnen, was diesem Zwecke entspricht — ceu curandi atque efficiendi, ut omnia huic fini adcommodata ordinate et decenter fiant et peragantur in Ecclesia.

Die vorbenannten Causae — Dogmatum, Sacramentorum et cultus divini — machen unstreitig das Wesentliche der Religion aus, und können sonach einzig und ausschließlich sub potestate sacra Ecclesiae stehen; dergestalt, daß die Kirche diese Gewalt weder von sich veräußern, noch ein anderer, Er sey, wer immer wolle, sich derselben ohne wesentlichen Eingriff anmaßen

könne. Hierin behauptet also die Kirche ihre völlige Independenz und Selbstständigkeit. Teneamus igitur liberam suis in negotiis ecclesiasticis ab Imperio civili esse Ecclesiam — sagt *Riegger* p. 1. §. 169. Was ebenderselbe illustrandi gratia in dem gleich darauf folgenden §. 170. schreibt, ist der Einschaltung werth. „Reipublicae non est tanta potestas, ut prohibere valeat, ne cives eum celebrent cultum, quem aeternae salutis causa praestandum esse Deus praecipit. Neque vero hoc quidquam juribus reipublicae derogat. Hinc est, quod Apostoli nulla prohibitionum ratione Evangelium Christi strenue praedicarent. Atque hinc quoque hodie verbi divini praedicatio et Sacramentorum praestatio inhiberi non possunt, veluti media procurandae salutis a Deo instituta. Pari ratione Ordo ministrorum Ecclesiae a Deo institutus, partes Officii divini singulis a Deo adsignatae imperio humano exemtae sunt, nec a republica tolli possunt, aut vicissitudinem pati. Idem denique judicium esto de ecclesiastica disciplina, quae ut talis reipublicae noxia censeri non potest; ad nihil enim aliud tendit, quam ad probitatem morum inducendam, et religionis externae quemdam splendorem — ad quem sine dubio quoque pertinet curare, ut debitus honor mini-

stris Ecclesiae constet, necessarii illis suppeditentur sumtus ad cultum externum decore peragendum; ubique enim paupertas jacet quanta demumcunque virtute sit praedita.“

So wahr dies ist, läßt sich indeß nicht läugnen, daß den weltlichen Regenten auch selbst hierbey die Befugniß zustehe, gewissermaßen das jus circa sacra auszuüben, jedoch aus keinem andern Grunde, als ex capite supremae inspectionis, ceu jure cognoscendi omnia, quae intra limites territorii a quocunque geruntur, atque cavendi, ne quid ex iis respublica detrimento capiat. Daher das jus sic dicti *Placeti regii*, vermöge dessen die Regenten fordern, daß Ihnen die geistlichen Bullen und Ordinationen des Pabstes und der Bischöfe ante publicationem vorgelegt werden müssen, um zu sehen: ob sie nichts enthalten, was den Rechten des Staates nachtheilig sey oder werden könne? Ich sehe auch nicht ein, wie man dagegen etwas mit Fug einwenden wolle, indem es nicht also zu verstehen ist, als sey ein weltlicher Regent berechtiget, circa credenda et agenda religionis etwas zu statuiren, sondern Er übet, wie gesagt ist, hiermit lediglich das jus cavendi, oder supremae inspectionis aus, gleichwie solches schon sehr lange in recht christlichen Staaten ausgeübet worden

ist. *Wedekind* in oben bemelter Dissertat. de jure cavendi sagt darüber §. 5.: „Si enim Bulla aut Ordinatio ejusmodi nullum statui creat praejudicium, tunc adpositum *Placet* comprobat Pontificem aut Episcopum nonnisi statui proficua, ejus bono nullatenus contraria ordinasse, et sic augebitur reverentia erga tales Ordinationes, crescet subditorum fiducia, et pietas, atque Pontifex et Episcopus de acceptione, obedientia et executione securi reduntur; nullae insuper oriri possunt funestae collisiones sacerdotium inter et Imperium.

Nun giebt es, wie bekannt ist, noch Negotia mixta, oder Causae ecclesiasticae mixtae disciplinae, quae, ut ait *Wedekind* cit. partim de natura ecclesiasticarum, partim de natura saecularium participant, et in hisce ex fundamento juris cavendi, ne potestas ecclesiastica ultra id, quod sibi competit, procedat, attendere debet potestas saecularis." Und diesen steht die natürliche Conditio zur Seite: Si salus reipublicae eas patiatur — sagt *Riegger* p. 1. §. 109. — nam in hisce rerum varietalibus Leges ecclesiasticae ita sunt temperandae, ut non in detrimentum civitatis civilis vergant, sed mutua utriusque societatis et sacrae et civilis promoveatur vera

salus. Wäre daher eine Verordnung oder Veranstaltung in derley Sachen von der kirchlichen Gewalt erlassen, welche dem politischen Gemein-Wesen Nachtheil verursachte, so könnte der weltliche Regent allerdings fordern, daß eine so geartete Verordnung oder Veranstaltung, wo möglich, moderirt, oder gar nach Befinden der Umstände abgethan werde, und gänzlich unterbleibe; indem es seine Pflicht ist, alles Schädliche von dem politischen Staate abzuwenden. Indeß wird es in solchen Fällen immer am besten seyn, durch friedliche Unterhandlungen, mit Beysetzung aller Vorurtheile und Bitterkeiten, die meistens nur anscheinenden Widersprüche dergestalt beyzulegen, daß weder die Concordia sacerdotium inter et imperium darunter leide, noch auch, wie es kaum zu vermeiden ist, das Publikum dadurch zum Aergerniß veranlasset werde, und also dieser Schade den vermeintlichen Vortheil aufwiege.

Ueberhaupt von dem Exercitio juris circa sacra gesprochen, so kann es nur da, und insofern statt und Anwendung haben, als, und in wie weit das, was von der kirchlichen Gewalt vorgenommen wird, nicht nur einen Bezug auf das Politische hat, sondern auch wirklich auf eine bedeutende Art demselben schädlich oder nachtheilig ist, oder

werden kann: es mag dies nun wie immer Sachen, Personen oder Rechte betreffen; jedoch, wohl verstanden, ohne daß dabey die gebührenden Gränzen und das große Gesetz der Liebe und der Billigkeit außer Acht gesetzet werden. Aber da die Kirche nicht minder als der politische Staat besorget seyn muß, ihre wesentlichen und wohlerworbenen Rechte zu verwahren und geziemend zu vertheidigen; so wird die politische Gewalt der Kirche in dieser Hinsicht ebenfalls die Befugniß zugestehen, zu diesem Ende alles Erlaubte und dem Geiste der Religion Entsprechende vorkehren und anwenden zu mögen; weil ansonst der Grundsatz wieder zerfallen würde: quod nempe utraque potestas et sacra et civilis summa sit, independens sit, a Deo sit; et sic una alterius foret instrumentum — und dann würden endlich wieder die alten Verwirrungen und traurigen Collisionen zurückkommen. Wie die Kirche mit dankbarer Verehrung jede Erinnerung des weltlichen Regenten aufnehmen wird, womit dieser jene auf gewisse nothwendige oder nützliche geistliche Verordnungen oder Veranstaltungen aufmerksam zu machen suchet, ja selbst derley von der Kirche, als höchster Beschützer derselben, insofern zu fordern berechtiget ist, als der weltliche Staat durch die Religion beglücket werden muß: so wird gleichermaßen der weltliche

Regent die billigen Wünsche und Forderungen der Kirche anhören, und selben Genüge zu leisten um so weniger entstehen, da Er seine Macht, sein Ansehen, und seine Religiosität nicht besser, und für den Staat vortheilhafter anwenden und zeigen kann, als eben dadurch, daß Er die Rechte und Gesetze der Kirche auf alle Weise schützet, und ihren heilsamen Wirkungen großmüthig nachhilft. Daher sagt Kaiser Justinian nov. 137.: „Si civiles Leges, quarum potestatem nobis Deus pro sua in homines benignitate credidit, firmas ab omnibus custodiri ad obedientium securitatem studemus, quanto plus studii adhibere debemus circa sacrorum canonum, et divinarum Legum custodiam, quae super salute animarum nostrarum definitae sunt."

Ich will mich hiermit begnügen, indem ich glaube, solche einleuchtende Grundbestimmungen aufgestellet zu haben, die den Gegenstand meiner Abhandlung wenigstens in gedrängter Uebersicht faßlich darstellen. Ich füge nur noch den herzlichen Wunsch an, daß Kirche und Staat sich immer und überall freundschaftlich die Hände bieten möchten, da sie ja doch Beide zu Einem Hauptzwecke, nämlich zur wahren Glückseligkeit der Menschen in Zeit und Ewigkeit hinarbeiten! Die

Kirche rufe den Staat, dieser Jene herbey, wenn Sachen vorkommen, welche in gewisser Bedeutenheit das Interesse Beider berühren — man unterscheide die Sachen nach richtig festgestellten Grundsätzen, und jede Macht gestatte der Andern friedlich und gerne, was jeder dem Zwecke gemäß zusteht: O, dann werden die beiderseitigen Gränzen heilig und unverbrüchlich bleiben — in jedem Falle wird jedesmal das geschehen, was das zeitliche und geistliche Wohl erheischet. Die Concordia Sacerdotium inter et Imperium wird auf einem fruchtbaren Boden stehen, lieblich blühen, und die reichlichsten Früchte des zeitlichen und ewigen Heils hervorbringen. Die Kirche Christi wird eben so viele fromme Kinder, als der Staat rechtschaffene Bürger zählen — und — o gebe es der Gott des ewigen Friedens! Ruhe, Sicherheit und Segen werden die Erde beglücken. 1. Kor. 3, 11. und 14.: „Niemand kann einen andern „Grund legen, als der schon gelegt ist: das ist „Jesus Christus. — Wessen Gebäude auf „der Grundfeste stehen bleibt, der wird belohnet „werden."

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Ferdinand

Über Religion und Staat

Hadamar 1804

J.can.p. 52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544169-2